
Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Vom 14. Juni 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **173.000**
Geändert: 130.100 | 150.100 | 170.050 | 170.100 | 170.140 |
170.400 | 170.450 | 171.000 | 171.100 | 210.100 |
210.200 | 210.300 | 217.600 | 220.000 | 310.100 |
320.100 | 350.100 | 350.500 | 370.100 | 370.300 |
421.000 | 427.200 | 492.100 | 496.000 | 500.500 |
500.900 | 530.100 | 538.100 | 542.100 | 544.300 |
546.250 | 548.100 | 548.200 | 613.000 | 618.100 |
620.100 | 710.100 | 710.300 | 720.000 | 720.200 |
801.100 | 803.100 | 803.200 | 803.300 | 810.100 |
815.100 | 820.100 | 820.200 | 850.100 | 910.000 |
915.100
Aufgehoben: 173.000 | 173.050

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022,
beschliesst:

I.

1. Einleitung

Art. 1 Gegenstand

¹⁾ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden sowie die beschäftigungsrechtliche Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden.

¹⁾BR [110.100](#)

² Für die Enteignungskommission und die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen gilt es nur, soweit spezialrechtlich nichts anderes vorgesehen ist.

³ Die Zuständigkeiten der Gerichte und der Schlichtungsbehörden, die Verfahren, die Prozessfähigkeit und die Rechtsvertretung sowie ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1. ALLGEMEINE ORGANISATION

Art. 2 Sitz

¹ Das Obergericht, das kantonale Zwangsmassnahmengericht und die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen haben ihren Sitz in Chur.

² Die Regionalgerichte, die Vermittlerämter und die Schlichtungsbehörden für Mietsachen haben ihren Sitz in der Regel am Regionshauptort beziehungsweise an dem von der Verwaltungskommission des Regionalgerichts bestimmten Ort.

³ Die richterlichen Behörden können Verhandlungen an einem anderen Ort durchführen als ihrem Sitz, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

Art. 3 Konstituierung und Beschlussfassung

¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse des Wahlorgans konstituieren sich die Gerichte selbst.

² Die Leitungsorgane der Gerichte nehmen Abstimmungen und Wahlen offen vor. Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehr zu entsprechen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Die Mitglieder der Leitungsorgane der Gerichte können sich an Abstimmungen und Wahlen auf elektronischem Weg beteiligen. Das Obergericht regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Regionalgerichte in einer Verordnung.

Art. 4 Zugriff auf das zentrale Personen- und Objektregister

¹ Die richterlichen Behörden haben Zugriff auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Der Datenzugriff kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister¹⁾.

Art. 5 Verfahrenskosten, Geldstrafen und Bussen

¹ Die richterlichen Behörden erheben für ihre Tätigkeit von den Parteien Verfahrenskosten gemäss den massgeblichen Verfahrensvorschriften und Gebührenverordnungen.

² Die von den Gerichten ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.

Art. 6 Finanz- und Rechnungswesen

¹ Jedes Gericht führt das Finanz- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts.

² Das Budget und die Jahresrechnung des Obergerichts und der Regionalgerichte umfassen auch die Einnahmen und Ausgaben der Schlichtungsbehörden, die ihnen angegliedert sind.

³ Das Obergericht regelt die kreditmässige Entscheidkompetenz und weitere Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle, die Regionalgerichte und die Schlichtungsbehörden sind vorgängig anzuhören.

⁴ Nach Rücksprache mit dem für die Finanzen zuständigen Departement kann das Obergericht Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesens gegen Entschädigung der Finanzverwaltung übertragen.

Art. 7 Mitarbeitende der richterlichen Behörden

¹ Die richterlichen Behörden verfügen über die Mitarbeitenden, die sie für eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung benötigen.

² Das Obergericht beantragt beim Grossen Rat die erforderlichen Mittel für die Mitarbeitenden des Obergerichts, des Justizgerichts und der weiteren richterlichen Behörden. Es hört die betroffenen Behörden vorgängig an.

³ Das Obergericht reiht die Stellen der Mitarbeitenden des Obergerichts, des Justizgerichts und der weiteren richterlichen Behörden in die Funktionsklassen nach kantonalem Personalrecht ein. Es holt vor der Einreihung der Stellen die Stellungnahme des kantonalen Personalamts ein und hört die betroffenen Behörden an.

⁴ Die Anstellung und die Kündigung der Mitarbeitenden sowie die Ausübung der aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag fliessenden Rechte und Pflichten obliegen der richterlichen Behörde, für welche die Mitarbeitenden tätig sind.

¹⁾BR [171.200](#)

2.2. VERFAHREN

Art. 8 Verfahrenssprache

¹ Die Verfahrenssprachen der richterlichen Behörden richten sich nach dem Sprachengesetz des Kantons Graubünden¹⁾.

Art. 9 Verfahrensleitung

¹ Die Vorsitzenden oder die von ihnen bezeichneten Richterinnen oder Richter leiten als Instruktionsrichterinnen oder Instruktionsrichter die Verfahren bis zum Endentscheid und treffen nötigenfalls vorsorgliche Entscheide.

² Sie schreiben das Verfahren als erledigt ab, wenn im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid insbesondere wegen Rückzugs, Anerkennung oder Vergleichs wegfällt.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung müssen die richterlichen Behörden vollzählig besetzt sein.

Art. 11 Stimmabgabe

¹ Bei der Entscheidfällung ist jedes Mitglied der richterlichen Behörden zur Stimmabgabe verpflichtet.

² Die richterlichen Behörden nehmen Abstimmungen offen vor.

³ Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 12 Zirkularentscheide

¹ Die Gerichte können auf dem Zirkularweg entscheiden.

² Zirkularentscheide bedürfen der Einstimmigkeit. Jede Richterin und jeder Richter kann eine mündliche Beratung verlangen.

Art. 13 Entscheidausfertigung

¹ Entscheide der Schlichtungsbehörden unterzeichnet die oder der Vorsitzende.

² Entscheide der Gerichte unterzeichnen die oder der Vorsitzende und die Aktuarin oder der Aktuar. Unter Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben kann die Geschäftsordnung eine abweichende Unterschriftenregelung vorsehen.

¹⁾BR [492.100](#)

Art. 14 Aktuarat

¹ Die Aktuarinnen und Aktuare wirken gemäss den Instruktionen der oder des Vorsitzenden in richterlichen Verfahren mit. Sie haben bei der Entscheidfindung beratende Stimme.

² Die richterlichen Behörden können den Aktuarinnen und Aktuaren weitere Aufgaben übertragen.

Art. 15 Amtsgeheimnis

¹ Tatsachen, von denen Mitglieder der richterlichen Behörden sowie deren Mitarbeitende in einem Gerichts- oder Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, sind geheim zu halten.

² Das Amtsgeheimnis gilt auch für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie weitere Personen, die von den richterlichen Behörden für Gerichts- oder Schlichtungsverfahren beizogen werden. Die oder der Vorsitzende hat diese Personen auf die Schweigepflicht und die Folgen bei deren Verletzung aufmerksam zu machen.

³ Personen gemäss Absatz 1 und Absatz 2 dürfen sich nur zu Tatsachen äussern, von denen sie in einem Gerichts- oder Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten haben, oder Akten aus solchen Verfahren herausgeben, wenn das Obergericht sie vom Amtsgeheimnis entbunden hat. Vorbehalt bleiben behördliche Anzeige-, Melde- und Mitwirkungspflichten sowie behördliche Anzeige-, Melde- und Mitwirkungsrechte.

2.3. ÖFFENTLICHKEIT

Art. 16 Gerichtsverhandlungen

¹ Zeitpunkt und Gegenstand der Gerichtsverhandlungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

² Die Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Beratungen öffentlich.

³ Die Öffentlichkeit wird von der oder dem Vorsitzenden ganz oder teilweise von den Verhandlungen ausgeschlossen, wenn:

- a) abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen;
- b) dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder eines schutzwürdigen Interesses einer beteiligten Person.

⁴ Bild- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen sind untersagt.

⁵ Die Parteien und Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter haben zu den Verhandlungen in korrekter Kleidung zu erscheinen, welche die Würde des Gerichts respektiert.

Art. 17 Gerichtsentscheide

¹ Die Gerichte machen ihre Entscheide in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich.

² Das Obergericht publiziert seine Entscheide in der Regel. Entscheidet es über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht einstimmig, kann ein am Entscheid beteiligtes Mitglied des Obergerichts verlangen, die begründete Minderheitsmeinung in den Anhang eines Entscheids aufzunehmen.

³ Die Regionalgerichte publizieren Entscheide von öffentlichem Interesse.

Art. 18 Information

¹ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Information der Öffentlichkeit durch die richterlichen Behörden.

² In dieser Verordnung kann es die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstellerinnen und Gerichtsberichterstatter regeln sowie für den Widerhandlungsfall Sanktionen vorsehen.

2.4. BESCHÄFTIGUNGSRECHTLICHE STELLUNG DER MITGLIEDER DER RICHTERLICHEN BEHÖRDEN

Art. 19 Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Die Rechtsprechungstätigkeit üben die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden aus.

² Hauptamtliche Mitglieder der richterlichen Behörden sind:

- a) die ordentlichen und ausserordentlichen Oberrichterinnen und Oberrichter;
- b) die ordentlichen und ausserordentlichen Regionalrichterinnen und Regionalrichter, die zu einem im Voraus festgelegten Teil- oder Vollpensum tätig sind;
- c) die Vermittlerinnen und Vermittler.

³ Nebenamtliche Mitglieder der richterlichen Behörden sind:

- a) die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Justizgerichts und deren Stellvertretungen;
- b) die Regionalrichterinnen und Regionalrichter, die zu einem Teilpensum tätig sind, das von der Geschäftslast abhängig ist;
- c) die Stellvertretungen der Vermittlerinnen und Vermittler;
- d) die weiteren Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Mietsachen und ihre Stellvertretungen;
- e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen und ihre Stellvertretungen.

Art. 20 Amtseid oder Handgelübde

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden legen vor ihrem Amtsantritt einen Amtseid oder ein Handgelübde auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab.

² Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde:

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichts und die weiteren Mitglieder des Obergerichts vor dem Grossen Rat;
- b) die Präsidentin oder der Präsident des Justizgerichts, die weiteren Mitglieder des Justizgerichts sowie die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor dem Grossen Rat;
- c) die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte vor dem Obergericht (Gesamtgericht);
- d) die Mitglieder der Regionalgerichte vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Regionalgerichts;
- e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts;
- f) die Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörden für Mietsachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Regionalgerichts, dem sie angegliedert sind.

³ Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut: "Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin / gewählter Richter, gewähltes Mitglied) des (Ober-, Justiz-, Regionalgerichts / der Schlichtungsbehörde) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." "Ich schwöre (gelobe) es."

Art. 21 Besoldung

1. Oberrichterinnen und Oberrichter

¹ Der Jahreslohn, einschliesslich des 13. Monatslohns, beträgt bei einem Vollpensum für:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts 107 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse nach kantonalem Personalrecht;
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission 105 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse nach kantonalem Personalrecht;
- c) die restlichen Oberrichterinnen und Oberrichter 103 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse nach kantonalem Personalrecht.

² Ist eine Oberrichterin oder ein Oberrichter im Teiltensum tätig, wird der Lohn im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Art. 22 2. Weitere hauptamtliche Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Das Obergericht reiht die Stellen der weiteren hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden in die Funktionsklassen nach kantonalem Personalrecht ein. Es holt vor der Einreihung der Stellen die Stellungnahme des kantonalen Personalamts ein.

² Der Lohn der weiteren hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden entspricht dem Maximum der massgeblichen Funktionsklasse.

³ Sind die weiteren hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden im Teilpensum tätig, wird der Lohn im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Art. 23 3. Nebenamtliche Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden werden für die richterliche Tätigkeit entlohnt in Form:

- a) eines Taggelds oder einer Mitwirkungsvergütung, wenn sie an einem Zirkularentscheid beteiligt sind;
- b) einer Zulage, wenn sie ein Verfahren leiten.

² Der Anspruch auf Entlohnung entsteht mit der Zuteilung eines Geschäfts. Fällt ein Geschäft dahin oder kann ein nebenamtliches Mitglied einer richterlichen Behörde aus persönlichen Gründen nicht mitwirken, ist die Entlohnung zu kürzen.

³ Das Obergericht bestimmt die Höhe des Taggelds, der Mitwirkungsvergütung und der Zulagen sowie die weiteren Einzelheiten der Entlohnung der nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden in einer Verordnung. Es kann von den in Artikel 70 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden¹⁾ vorgesehenen Ansätzen abweichen.

Art. 24 Ferien

¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden erhalten jährlich gleich viele Ferien wie die kantonalen Mitarbeitenden derselben Altersgruppe.

² Auf das nächste Kalenderjahr dürfen höchstens zehn Ferientage übertragen werden.

³ Eine finanzielle Abgeltung nicht bezogener Ferientage ist ausgeschlossen.

¹⁾BR [170.400](#)

Art. 25 Rücktritt

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende jedes Monats schriftlich vom Richteramt zurücktreten. Teilrücktritte sind nur unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zulässig.

² Die Rücktrittserklärung richten:

- a) die Mitglieder des Obergerichts sowie des Justizgerichts an die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates;
- b) die Mitglieder der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen an das Obergericht;
- c) die Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörden für Mietsachen an das jeweilige Regionalgericht.

Art. 26 Eignung

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden eignen sich für das Richteramt.

² Hauptamtliche Mitglieder der Gerichte verfügen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über ein Anwaltspatent, Vermittlerinnen und Vermittler über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über eine Mediationsausbildung.

³ Bei der Wahl der Mitglieder der richterlichen Behörden sind die Verfahrensprachen der jeweiligen richterlichen Behörde gebührend zu berücksichtigen.

⁴ Das Obergericht kann die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 27 Verlust der Eignung

¹ Verliert ein Mitglied einer richterlichen Behörde durch die Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit während der Amtsduer ganz oder teilweise die Fähigkeit, das Richteramt auszuüben, endet dieses:

- a) bei arbeitsplatzbezogener Unfähigkeit, wenn das Mitglied die richterliche Tätigkeit aus diesem Grund während insgesamt zwölf Monaten nicht ausgeübt hat;
- b) in den übrigen Fällen, wenn das Mitglied einer richterlichen Behörde bei rechtzeitiger Geltendmachung eine Invalidenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung¹⁾ beanspruchen kann, spätestens jedoch 24 Monate nach Eintritt der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit.

¹⁾SR [831.20](#)

Art. 28 Unvereinbarkeit
 1. Nebenbeschäftigung

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung, die Unabhängigkeit oder das Ansehen der richterlichen Behörde, der sie angehören, beeinträchtigen könnte.

² Die Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen insbesondere nicht:

- a) Personen vor der richterlichen Behörde vertreten, der sie angehören;
- b) Personen in Verfahren vertreten, die bei einem Weiterzug durch die richterliche Behörde zu beurteilen sind, der sie angehören;
- c) für eine Behörde tätig sein, deren Handlungen oder Entscheide im Streitfall durch die richterliche Behörde zu beurteilen sind, der sie angehören. Ausnahmen können gesetzlich vorgesehen werden.

³ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen zudem insbesondere nicht:

- a) ein anderes Amt oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie die richterliche Tätigkeit im Vollpensum ausüben. Ausnahmen können gesetzlich vorgesehen oder bewilligt werden;
- b) ein anderes Amt oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben, die zusammen mit der richterlichen Tätigkeit, die sie im Teilpensum ausüben, mehr als ein Vollpensum ergibt. Ausnahmen können gesetzlich vorgesehen oder bewilligt werden.

⁴ Bewilligungspflichtig sind Nebenbeschäftigungen, wenn:

- a) sie die Möglichkeit einer Unvereinbarkeit in sich bergen;
- b) es sich um ein anderes Amt oder eine andere Erwerbstätigkeit handelt, die zusammen mit dem Richteramt mehr als ein Vollpensum ergibt;
- c) dafür Arbeitszeit in Anspruch genommen wird.

⁵ Das Obergericht regelt die Einzelheiten zu den untersagten und bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen sowie zum Bewilligungsverfahren in einer Verordnung.

Art. 29 2. In der Person

¹ Derselben richterlichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig als Mitglieder angehören:

- a) Personen, die miteinander verheiratet sind;
- b) Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind;
- c) Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind.

² Die Ausschlussgründe für Verheiratete gelten für eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.

³ Die Ausschlussgründe gemäss Absatz 1 Litera c bestehen nach Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft nicht fort.

⁴ Die Wahl ist für diejenige Person gültig, die bisher im Amt war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer stillen Wahl entscheidet das Los über den Vorrang.

Art. 30 Arbeitszeit

1. Hauptamtliche Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit für die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden beträgt im Jahresdurchschnitt bei einem Vollpensum 42 Stunden.

² Sind die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden in einem Teilpensum tätig, reduziert sich die Arbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

³ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden sind von der Arbeitszeiterfassung befreit.

Art. 31 2. Nebenamtliche Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Die Arbeitszeit der nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden richtet sich nach der Geschäftslast.

² Sie haben die Arbeitszeit zu erfassen, soweit dies für ihre Entlohnung erforderlich ist.

Art. 32 Informationspflicht

1. Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden informieren das Obergericht bei Amtsantritt über:

- a) erwerbliche Haupt- und Nebenbeschäftigung;
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen von Personen und Interessengruppen;
- d) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

² Die Mitglieder der richterlichen Behörden teilen dem Obergericht zu Beginn des Amtsjahrs mit, wenn sich ihre Situation in Bezug auf eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten geändert hat.

³ Das Obergericht sorgt für die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Es erstellt ein Register über die Interessenbindungen und veröffentlicht dieses. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 33 2. Strafverfahren

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden haben die Aufsichtsbehörde umgehend über Strafverfahren zu informieren, die während der Amtsduer gegen sie eröffnet werden und zu einem Eintrag ins Strafregister führen könnten, der im Privatauszug ersichtlich ist.

Art. 34 Wohnsitz

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden nehmen spätestens beim Amtsantritt Wohnsitz im Kanton.

Art. 35 Altersgrenze

¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen das Richteramt längstens bis zum Ende des Jahres ausüben, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

² Die nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen das Richteramt längstens bis zum Ende des Jahres ausüben, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden.

Art. 36 Ergänzende Regelungen

¹ Soweit keine abweichenden Bestimmungen existieren und es mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist, gelten für das Beschäftigungsverhältnis der Mitglieder der richterlichen Behörden die Regelungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss.

3. Gerichtsbehörden**3.1. OBERGERICHT****3.1.1. Allgemeine Organisation****Art. 37** Abteilungen

¹ Das Gesamtgericht bestellt für die Rechtsprechungstätigkeit Abteilungen. Es kann diese in Kammern unterteilen.

² Die Zusammensetzung der Abteilungen und allfälliger Kammern ist öffentlich bekannt zu geben.

Art. 38 Besetzung

¹ Das Obergericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.

² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet das Obergericht in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern.

³ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.

⁴ Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheidet das Obergericht in Dreierbesetzung über Angelegenheiten, für die eine einzelrichterliche Zuständigkeit vorgesehen ist, sowie in Fünferbesetzung über Angelegenheiten, für die eine Dreierbesetzung vorgesehen ist.

⁵ Das Gesetz kann für bestimmte Bereiche eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.

Art. 39 Stellvertretung

¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in anderen Abteilungen verpflichtet.

² Kann das Obergericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, bezeichnet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates die Stellvertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die Verfahren in denselben Sprachen führen wie das zu ersetzende Mitglied.

Art. 40 Gerichtsverwaltung

1. Gesamtgericht

¹ Dem Gesamtgericht gehören die ordentlichen Mitglieder an.

² Ihm obliegen:

- a) der Erlass von Gerichtsverordnungen;
- b) die Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts des Obergerichts sowie der unter seiner Aufsicht stehenden richterlichen Behörden zuhanden des Grossen Rates;
- c) die Verabschiedung von Anträgen zuhanden des Grossen Rates, mit denen die Regierung beauftragt werden soll, die Justizverwaltung betreffende Gesetzes- oder Verfassungsvorlagen auszuarbeiten;
- d) die Bestellung der Abteilungen und allfälliger Kammern;
- e) die Ernennung der Abteilungs- und allfälliger Kammercavorsitzenden und der Stellvertretungen;
- f) die Wahl der weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission und der anderen vom Obergericht zu wählenden Personen;
- g) die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen;
- h) die Beantragung der Amtsenthebung von Mitgliedern des Obergerichts;
- i) die Anstellung und Entlassung der festangestellten Mitarbeitenden;
- j) die Verabschiedung von Vernehmlassungen;
- k) weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.

³ Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtgerichts mitwirken.

Art. 41 2. Verwaltungskommission

¹ Der Verwaltungskommission gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und höchstens drei weitere Mitglieder des Obergerichts an. Die Kantonssprachen sind bei der Besetzung der Verwaltungskommission angemessen zu berücksichtigen.

² Die weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission werden jeweils nach den Erneuerungswahlen für vier Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Richterinnen und Richter gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Verwaltungskommission nimmt alle Aufgaben der Justizverwaltung wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Fällung dienstaufsichtsrechtlicher Entscheide gegen Mitglieder des Obergerichts, soweit nicht der Grossen Rat zuständig ist;
- b) die Aufsicht und Oberaufsicht über die richterlichen Behörden sowie deren Mitglieder, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist und diese Aufgaben in der Geschäftsordnung nicht einem anderen Gremium oder dem Präsidium übertragen werden;
- c) die Fällung von Personalentscheiden, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist;
- d) das Recht, im Rahmen des genehmigten Budgets Verpflichtungen einzugehen, soweit diese Ausgabenkompetenz in der Geschäftsordnung nicht dem Präsidium oder der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär übertragen wird.

⁴ Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltungskommission mitwirken.

Art. 42 3. Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident:

- a) vertritt das Obergericht gegen aussen;
- b) hat den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission;
- c) bereitet die Geschäfte für das Gesamtgericht und die Verwaltungskommission vor;
- d) setzt die Entscheide der Leitungsorgane der Gerichte um;
- e) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr oder ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Ihr oder ihm stehen die Präsidialaufgaben und -zuständigkeiten zu.

Art. 43 Geschäftsordnung

¹ Das Obergericht regelt seine Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

3.1.2. Richterinnen und Richter

Art. 44 Bestand

¹ Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und den weiteren hauptamtlichen Mitgliedern, die für eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung erforderlich sind. Der Gesamtstellenumfang beträgt mindestens elf Vollzeitäquivalente.

² Der Grosse Rat legt jeweils vor den Erneuerungswahlen den Gesamtstellenumfang fest. An den Mindestbeschäftigungssgrad von 50 Stellenprozent ist er nicht gebunden.

³ Kann das Obergericht die ordentliche Geschäftslast nicht mit dem bei den Erneuerungswahlen festgelegten Gesamtstellenumfang bewältigen, erhöht der Grosse Rat die Dotierung im erforderlichen Umfang.

⁴ Tritt eine Oberrichterin oder ein Oberrichter zurück oder tritt sie oder er nicht zur Wiederwahl an, prüft der Grosse Rat, ob auf eine Neubesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Art. 45 Anzahl und Beschäftigungsgrad

¹ Der Grosse Rat legt vor der Wahl auf Antrag des Obergerichts die Anzahl der Oberrichterinnen und Oberrichter und deren Beschäftigungsgrad fest.

² Als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident können nur Personen gewählt werden, die das Richteramt mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Stellenprozent ausüben. Die übrigen Oberrichterinnen und Oberrichter sind mindestens mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Stellenprozent tätig, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

³ Der Grosse Rat kann nach Anhörung des Obergerichts Stellen, für die sich kein amtierendes Mitglied zur Wiederwahl stellt, in teilzeitliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent aufteilen. Das Vorgehen gilt sinngemäss für Ergänzungs- und Ersatzwahlen sowie für Teilrücktritte.

Art. 46 Änderung des Beschäftigungsgrads aufgrund Geburt oder Adoption

- ¹ Die Mitglieder des Obergerichts, die aufgrund Geburt oder Adoption Eltern werden, haben Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrads um höchstens 20 Stellenprozent. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 50 Stellenprozent fallen.
- ² Der Anspruch auf Reduktion ist spätestens innert sechs Monaten nach der Begründung des Kindesverhältnisses geltend zu machen.
- ³ Reduziert ein Mitglied den Beschäftigungsgrad, kann das Obergericht den Beschäftigungsgrad eines oder mehrerer anderer Mitglieder mit deren Zustimmung im entsprechenden Umfang erhöhen.
- ⁴ Können die infolge der Änderung des Beschäftigungsgrads freiwerdenen Stellenprozente gerichtsintern nicht besetzt werden, schafft der Grosse Rat eine neue Richterstelle und besetzt diese.
- ⁵ Die Beschäftigung in reduziertem Umfang kann aufgenommen werden, sobald ein anderes Mitglied seine Tätigkeit im Umfang der Reduktion ausgedehnt oder neu aufgenommen hat, spätestens jedoch auf den 1. des Monats nach Ablauf eines Jahres seit der Begründung des Kindesverhältnisses.

Art. 47 Änderung des Beschäftigungsgrads während der Amts-dauer

- ¹ Das Obergericht kann während der Amtszeit den Beschäftigungsgrad der Oberrichterinnen und Oberrichter mit der Zustimmung der betroffenen Person längstens bis zum Ende der Amtszeit ändern. Der Gesamtstellenumfang darf nicht überschritten werden.
- ² Das Obergericht hat eine Ergänzungswahl zu beantragen, wenn durch die Änderung des Beschäftigungsgrads eines oder mehrerer Mitglieder eine Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent frei wird. Der Antrag des Obergerichts beinhaltet die für die Änderung der Beschäftigungsgrade erforderlichen Teilrücktrittserklärungen.
- ³ Wird der Gesamtstellenumfang infolge von Änderungen der Beschäftigungsgrade um weniger als 50 Stellenprozent unterschritten, trifft das Obergericht die Massnahmen, die erforderlich sind, um weiterhin eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung gewährleisten zu können. Die Kosten für diese Massnahmen dürfen nicht höher sein als die Einsparungen, die das Obergericht durch die Änderung des Beschäftigungsgrads eines oder mehrerer Mitglieder erzielt.

Art. 48 Wahlverfahren
1. Grundsatz

- ¹ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Obergerichts in getrennten Wahlgängen.

² Ausgeschlossen ist:

- a) die unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder als Präsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amts dauer ausgeübt hat;
- b) die Wahl der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident;
- c) die unmittelbare Wiederwahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amts dauer ausgeübt hat.

³ Das Mehr, welches für eine Wahl erreicht werden muss, berechnet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden¹⁾. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach der Geschäftsordnung des Grossen Rates²⁾, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 49 2. Eignungsprüfung

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates prüft die Kandidierenden auf ihre persönliche und fachliche Eignung. Sie kann das Obergericht oder andere Organe einbeziehen. Sie kann die Eignungsprüfung davon abhängig machen, dass die Kandidatur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingereicht wird.

² Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates kann die persönliche und fachliche Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder des Obergerichts prüfen. Beabsichtigt sie, ein sich zur Wiederwahl stellendes Mitglied des Obergerichts als ungeeignet einzustufen, hat sie dies der betroffenen Person rechtzeitig vor Ablauf der Amts dauer mitzuteilen und dem Obergericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³ Die Kommission teilt dem Grossen Rat mit, wenn sie eine Person für ungeeignet hält. Sie übermittelt dem Grossen Rat die Stellungnahmen der betroffenen Person sowie des Obergerichts zur Kenntnisnahme.

Art. 50 3. Ergänzungs- und Ersatzwahl

¹ Ist eine neue Stelle zu besetzen oder stellen sich nicht alle amtierenden Mitglieder des Obergerichts zur Wiederwahl, schreibt die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates die Stelle öffentlich aus.

² In der Stellenausschreibung wird auf die Fraktion hingewiesen, welche die zu besetzende Stelle rechnerisch beanspruchen kann.

¹⁾BR [150.100](#)

²⁾BR [170.140](#)

Art. 51 4. Wiederwahl

¹ Die Mitglieder des Obergerichts teilen der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates und dem Obergericht anderthalb Jahre vor Ablauf der Amts dauer mit, dass sie ihren Beschäftigungsgrad bei einer Wiederwahl ändern möchten.

² Das Obergericht informiert die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates über die dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren, die es während der Amts dauer gegen Mitglieder des Obergerichts durchgeführt oder eröffnet hat.

³ Die Fraktionen können die sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder zu Angelegenheiten der Justizverwaltung befragen, soweit sie deren Eignung betreffen.

Art. 52 Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter

1. Ausserordentliche Umstände

¹ Ausserordentliche Richterinnen und Richter können gewählt werden:

- a) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine Richterin oder ein Richter infolge der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert ist;
- b) für höchstens zwei Jahre, wenn das Obergericht wegen einer ausserordentlich hohen Geschäftslast nicht mehr in der Lage ist, Rechtsstreitigkeiten innert angemessener Frist zu erledigen, oder wenn ein solcher Zustand wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Geschäftslast einzutreten droht.

Art. 53 2. Persönliche und fachliche Voraussetzungen

¹ Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen zur Wohnsitzpflicht, zur Altersgrenze und zum Fraktionsproporz nicht.

² Mitglieder der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden sowie Aktuarinnen und Aktuare sind als ausserordentliche Richterinnen und Richter wählbar.

³ Im Übrigen gelten für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen wie für die ordentlichen Richterinnen und Richter.

Art. 54 3. Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates ist abschliessend für die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern zuständig.

² Sie legt mit der Zuwahl die Anzahl der ausserordentlichen Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fest. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig.

³ Das Zuwahlverfahren kann auf Antrag des Obergerichts oder von Amtes wegen eingeleitet werden.

⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn eine qualitativ gute Besetzung gewährleistet ist.

⁵ Im Übrigen gelten Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 51 für das Zuwahlverfahren sinngemäss.

3.1.3. Aktuariat

Art. 55 Bestand und Anstellungsvoraussetzungen

¹ Das Obergericht stellt die erforderliche Anzahl Aktuarinnen und Aktuare nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons an. Es legt den Arbeitsumfang fest.

² Als Aktuarin oder Aktuar kann angestellt werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über ein Anwaltspatent verfügt.

Art. 56 Nebenbeschäftigung

¹ Aktuarinnen und Aktuare dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Obergerichts beeinträchtigen könnte.

² Sie dürfen insbesondere nicht:

- a) Parteien in Verfahren vertreten, die durch eine Abteilung des Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind;
- b) Parteien in Verfahren vertreten, die bei einem Weiterzug durch eine Abteilung des Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind;
- c) für eine Behörde tätig sein, deren Handlungen oder Entscheide im Streitfall durch eine Abteilung des Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind.

³ Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeiten bedürfen einer Bewilligung des Obergerichts.

⁴ Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sind dem Obergericht zu melden.

Art. 57 Aktuarinnen und Aktuare ad hoc

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Abteilungsvorsitzenden entscheiden über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.

² Sofern ihr Pensum am Obergericht über 40 Stellenprozent beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Aktuarinnen und Aktuare.

3.1.4. Generalsekretariat

Art. 58 Aufgaben

- ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär steht der Gerichtsverwaltung des Obergerichts vor. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie die Infrastruktur des Obergerichts.
- ² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Sie oder er bereitet unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten die Geschäfte des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission vor und setzt diese gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten um.

3.2. KANTONALES ZWANGSMASSNAHMENGERICHT

Art. 59 Zusammensetzung und Stellung

- ¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- ² Das Zwangsmassnahmengericht ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.
- ³ Administrativ ist es einem Regionalgericht angegliedert. Es verfügt dort über eine Zustelladresse, kann die Infrastruktur des bezeichneten Regionalgerichts beanspruchen und dessen Mitarbeitende beziehen.

Art. 60 Bezeichnung

- ¹ Der Grosse Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Obergerichts aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte für die Dauer von vier Jahren.
- ² Die Zusammensetzung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.

Art. 61 Stellvertretung

- ¹ Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht durch eine Stellvertretung ersetzt werden, bezeichnet das Obergericht die Stellvertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die einer Strafkammer vorstehen und nicht dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht angehören.

3.3. JUSTIZGERICHT

Art. 62 Zusammensetzung und Stellung

¹ Das Justizgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

² Das Justizgericht ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

³ Es kann ein Sekretariat und ein Aktuariat bestellen.

⁴ Das Justizgericht legt seinen Sitz in der Geschäftsordnung fest. Dieser muss im Kanton Graubünden liegen.

⁵ Der Sitz und die Zusammensetzung des Justizgerichts sind öffentlich bekannt zu geben.

Art. 63 Persönliche und fachliche Voraussetzungen

¹ Die Mitglieder des Justizgerichts dürfen:

- a) keiner anderen richterlichen Behörde des Kantons Graubünden angehören;
- b) nicht als Anwältinnen oder Anwälte im Kanton Graubünden praktizieren.

² Im Übrigen gelten für die Mitglieder des Justizgerichts dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen wie für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts.

Art. 64 Wahl

¹ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die weiteren Mitglieder und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Justizgerichts in getrennten Wahlgängen.

² Ersatzwahlen während der Amts dauer sind möglich.

³ Die Artikel 50 bis Artikel 52 gelten für das Wahlverfahren sinngemäss.

Art. 65 Besetzung

¹ Das Justizgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.

² Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der Vorsitzende in einzelrechterlicher Kompetenz.

Art. 66 Stellvertretung

¹ Kann das Justizgericht wegen Ausstands- oder Verhinderungsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates eine Stellvertretung bis zum rechtskräftigen Abschluss des entsprechenden Verfahrens oder bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds.

² Die Stellvertretung hat dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen wie das zu ersetzende Mitglied.

Art. 67 Gerichtsverwaltung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt das Justizgericht, überwacht dessen Geschäftstätigkeit und vertritt das Gericht gegen aussen.

² Sie oder er unterbreitet dem Grossen Rat das Budget sowie die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.

³ Im Grossen Rat werden das Budget sowie die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht des Justizgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts vertreten.

Art. 68 Geschäftsordnung

¹ Das Justizgericht regelt seine Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

3.4. REGIONALGERICHTE

3.4.1. Allgemeine Organisation

Art. 69 Kammern

¹ Jedes Regionalgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer und gibt deren Zusammensetzung öffentlich bekannt.

Art. 70 Besetzung

¹ Die Regionalgerichte entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.

² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern.

³ Ist eine Eingabe offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, entscheidet die oder der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.

⁴ Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheiden die Regionalgerichte in Dreierbesetzung über Angelegenheiten, für die eine einzelrichterliche Zuständigkeit vorgesehen ist, sowie in Fünferbesetzung über Angelegenheiten, für die eine Dreierbesetzung vorgesehen ist.

⁵ Das Gesetz kann für bestimmte Bereiche eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.

Art. 71 Stellvertretung

¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in der anderen Kammer verpflichtet.

² Kann ein Regionalgericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, kann das Obergericht es durch Mitglieder eines anderen Regionalgerichts ergänzen oder ein anderes Regionalgericht für zuständig erklären.

Art. 72 Gerichtsverwaltung

1. Gesamtgericht

¹ Dem Gesamtgericht des jeweiligen Regionalgerichts gehören die ordentlichen Mitglieder an.

² Ihm obliegen:

- a) die Bestellung der Kammern;
- b) die Ernennung der Kammercavorsitzenden und der Stellvertretungen;
- c) die Wahl der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- d) die Wahl des weiteren Mitglieds der Verwaltungskommission.

³ Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtgerichts mitwirken.

Art. 73 2. Verwaltungskommission

¹ Der Verwaltungskommission gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied an.

² Das weitere Mitglied wird jeweils nach den Erneuerungswahlen für vier Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Regionalgerichts gewählt. Ersatzwahlen sind möglich.

³ Der Verwaltungskommission obliegen:

- a) der Erlass der Geschäftsordnung;
- b) die Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Obergerichts;
- c) die Koordination der Rechtsprechung unter den Kammern;
- d) die Fällung von dienstaufsichtsrechtlichen Entscheiden gegen Mitglieder des Regionalgerichts, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist;

- e) die Aufsicht über das Vermittleramt und die Schlichtungsbehörde für Mietsachen sowie deren Mitgliedern, soweit diese Aufgabe in der Geschäftsordnung nicht dem Präsidium übertragen wird;
- f) die Wahl der vom Regionalgericht zu wählenden Personen, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist;
- g) die Anstellung und Entlassung der festangestellten Mitarbeitenden;
- h) weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.

⁴ Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens zwei Mitglieder der Verwaltungskommission mitwirken.

Art. 74 3. Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident nimmt alle Aufgaben der Justizverwaltung wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen insbesondere:

- a) die Vertretung des Regionalgerichts gegen aussen;
- b) der Vorsitz in der Verwaltungskommission;
- c) die Vorbereitung der Geschäfte für die Verwaltungskommission;
- d) die Fällung personalrechtlicher Entscheide, soweit nicht die Verwaltungskommission zuständig ist;
- e) das Recht, im Rahmen des genehmigten Budgets Verpflichtungen einzugehen;
- f) die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anordnungen des Obergerichts;
- g) die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtgerichts, der Verwaltungskommission sowie des Präsidiums.

³ Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Ihr oder ihm stehen die Präsidialaufgaben und -zuständigkeiten zu.

Art. 75 Aktuariat

¹ Aktuarinnen und Aktuaren ist es untersagt, an demselben Gericht gleichzeitig nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter zu sein.

² Sofern ihr Pensum an einem Regionalgericht über 40 Stellenprozent beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigung dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Aktuarinnen und Aktuare des Obergerichts.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.

Art. 76 Geschäftsordnung

¹ Jedes Regionalgericht regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Bildung der Spruchkörper in einer Geschäftsordnung.

² Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen zur Organisation und Geschäftsführung enthalten.

³ Die Geschäftsordnung ist vom Obergericht zu genehmigen.

3.4.2. Richterinnen und Richter

Art. 77 Bestand

¹ Die Regionalgerichte bestehen aus den haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, die für eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung erforderlich sind.

² In der Regel gehören einem Regionalgericht eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident, eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident sowie acht nebenamtliche Richterinnen und Richter an. Im Minimum besteht ein Regionalgericht aus einer hauptamtlichen Präsidentin oder einem hauptamtlichen Präsidenten, einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder einem nebenamtlichen Vizepräsidenten und sieben weiteren nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

³ Der Grosse Rat legt jeweils vor den Erneuerungswahlen auf Antrag des Obergerichts den Gesamtstellenumfang für jedes Regionalgericht fest.

⁴ Kann ein Regionalgericht die ordentliche Geschäftslast nicht mit dem bei den Erneuerungswahlen festgelegten Gesamtstellenumfang bewältigen, erhöht der Grosse Rat die Dotierung auf Antrag des Obergerichts im erforderlichen Umfang.

⁵ Tritt eine hauptamtliche Regionalrichterin oder ein hauptamtlicher Regionalrichter zurück oder tritt sie oder er nicht zur Wiederwahl an, prüft der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichts, ob auf eine Neubesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Art. 78 Anzahl und Beschäftigungsgrad

¹ Der Grosse Rat legt vor der Wahl auf Antrag des Obergerichts die Anzahl der hauptamtlichen Regionalrichterinnen und Regionalrichter und deren Beschäftigungsgrad fest.

² Als Regionalgerichtspräsidentin oder als Regionalgerichtspräsident können in der Regel nur Personen gewählt werden, die das Richteramt mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Stellenprozent ausüben. Dieser Mindestbeschäftigungssgrad gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten des Regionalgerichts Bernina.

³ Der Grosse Rat kann nach Anhörung des Obergerichts Stellen, für die sich kein amtierendes Mitglied zur Wiederwahl stellt, in teilzeitliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent aufteilen. Das Vorgehen gilt sinngemäss für Ergänzungs- und Ersatzwahlen sowie für Teilrücktritte.

Art. 79 Änderung des Beschäftigungsgrads aufgrund Geburt oder Adoption

- ¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die aufgrund Geburt oder Adoption Eltern werden, haben Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrads um höchstens 20 Stellenprozent. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 50 Stellenprozent fallen.
- ² Der Anspruch auf Reduktion ist spätestens innert sechs Monaten nach der Begründung des Kindesverhältnisses geltend zu machen.
- ³ Reduziert ein hauptamtliches Mitglied den Beschäftigungsgrad, kann das betroffene Regionalgericht den Beschäftigungsgrad eines oder mehrerer seiner anderen hauptamtlichen Mitglieder mit deren Zustimmung im entsprechenden Umfang erhöhen.
- ⁴ Können die infolge der Änderung des Beschäftigungsgrads freiwerdenen Stellenprozente gerichtsintern nicht besetzt werden, schafft der Große Rat eine neue Richterstelle und besetzt diese.
- ⁵ Die Beschäftigung in reduziertem Umfang kann aufgenommen werden, sobald ein anderes Mitglied seine Tätigkeit im Umfang der Reduktion ausgedehnt oder neu aufgenommen hat, spätestens jedoch auf den 1. des Monats nach Ablauf eines Jahres seit der Begründung des Kindesverhältnisses.

Art. 80 Änderung des Beschäftigungsgrads während der Amts- dauer

- ¹ Die Regionalgerichte können während der Amtszeit den Beschäftigungsgrad der hauptamtlichen Mitglieder mit der Zustimmung der betroffenen Person längstens bis zum Ende der Amtszeit ändern. Der Gesamtstellenumfang darf nicht verändert werden.

Art. 81 Wahlverfahren

- ¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte teilen dem Obergericht und dem Regionalgericht, dem sie angehören, anderthalb Jahre vor Ablauf der Amtszeit mit, dass sie ihren Beschäftigungsgrad bei einer Wiederwahl ändern möchten.
- ² Das Obergericht prüft Kandidierende auf ihre Eignung. Es gibt öffentlich bekannt, wenn es zur Wahl zugelassene Kandidierende für ungeeignet hält.
- ³ Die Stimmberechtigten der jeweiligen Region wählen in getrennten Wahlgängen:
- die hauptamtliche Präsidentin oder den hauptamtlichen Präsidenten;
 - die hauptamtliche Vizepräsidentin oder den hauptamtlichen Vizepräsidenten;
 - die hauptamtlichen Richterinnen und Richter;
 - die übrigen Richterinnen und Richter.

⁴ Die Regionalgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter für die Dauer von vier Jahren. Ersatzwahlen sind möglich.

Art. 82 Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter

1. Ausserordentliche Umstände

¹ Ausserordentliche Richterinnen und Richter können gewählt werden:

- a) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Litera a vorliegt, die ein Regionalgericht nicht mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen sowie Richtern bewältigen kann;
- b) für höchstens zwei Jahre, wenn eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Litera b vorliegt, die ein Regionalgericht nicht mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen sowie Richtern bewältigen kann.

Art. 83 2. Persönliche und fachliche Voraussetzungen

¹ Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen zur Wohnsitzpflicht und zur Altersgrenze nicht.

² Mitglieder des Obergerichts, anderer Regionalgerichte, der Schlichtungsbehörden sowie Aktuarinnen und Aktuare sind als ausserordentliche Richterinnen und Richter wählbar.

³ Im Übrigen gelten für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen wie für die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte.

Art. 84 3. Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates ist abschliessend für die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern zuständig.

² Sie legt mit der Zuwahl die Anzahl der ausserordentlichen Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fest. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig.

³ Das Zuwahlverfahren kann auf Antrag des Obergerichts oder von Amtes wegen eingeleitet werden.

⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn eine qualitativ gute Besetzung gewährleistet ist.

⁵ Im Übrigen gelten Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 51 für das Zuwahlverfahren sinngemäss.

4. Schlichtungsbehörden

4.1. VERMITTLERAMT

Art. 85 Anzahl und Stellung

- ¹ Als Schlichtungsbehörde besteht in jeder Region ein Vermittleramt.
- ² Das Vermittleramt setzt sich aus einer Vermittlerin oder einem Vermittler und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zusammen. Die Mitglieder der Vermittlerämter können in mehreren Regionen tätig sein.
- ³ Das Vermittleramt ist fachlich eigenständig, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.
- ⁴ Administrativ ist es dem Regionalgericht der jeweiligen Region angegliedert.
- ⁵ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Organisation und die Geschäftsführung der Vermittlerämter.

Art. 86 Wahl

- ¹ Das Regionalgericht wählt eine Vermittlerin oder einen Vermittler sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.
- ² Ersatzwahlen während der Amtszeit sind möglich.
- ³ Das Regionalgericht schreibt zu besetzende Stellen öffentlich aus, soweit sich keine amtierenden Mitglieder zur Wiederwahl stellen.
- ⁴ Die Zusammensetzung des Vermittleramts ist öffentlich bekannt zu geben.

Art. 87 Stellvertretung

- ¹ Kann die Vermittlerin oder der Vermittler wegen Ausstandsgründen nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder eines anderen Vermittleramts.
- ² Kann die Vermittlerin oder der Vermittler wegen Verhinderungsgründen nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Regionalgericht eine Stellvertretung bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds. Artikel 37 ist nicht anwendbar. Im Übrigen gelten für die Stellvertretung dieselben Regelungen wie für das zu ersetzende Mitglied.

4.2. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR MIETSACHEN

Art. 88 Anzahl und Stellung

¹ Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht in jeder Region eine Schlichtungsbehörde.

² Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen setzt sich zusammen aus:

- a) der Vermittlerin oder dem Vermittler der jeweiligen Region (Vorsitz);
- b) je einer Vertretung der Mieter- und Vermieterseite;
- c) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Mieter- und Vermieterseite.

³ Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist fachlich eigenständig, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

⁴ Administrativ ist sie dem Regionalgericht der jeweiligen Region angegliedert.

⁵ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Organisation und die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörden für Mietsachen.

Art. 89 Wahl

¹ Das Regionalgericht wählt die Vertretung der Mieter- und der Vermieterseite sowie deren Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren.

² Ersatzwahlen während der Amtszeit sind möglich.

³ Die Mieter- und Vermieterorganisationen unterbreiten dem Regionalgericht Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung. Reichen sie innert der angesetzten Frist keine Vorschläge ein, bezeichnet das Regionalgericht die paritätischen Vertretungen.

⁴ Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist öffentlich bekannt zu geben.

Art. 90 Stellvertretung

¹ Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen wegen Ausstandsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder einer anderen Schlichtungsbehörde für Mietsachen.

² Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen wegen Verhinderungsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, ernennt und vereidigt das Regionalgericht eine Stellvertretung bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds. Artikel 37 ist nicht anwendbar. Im Übrigen gelten für die Stellvertretung dieselben Regelungen wie für das zu ersetzende Mitglied.

Art. 91 Beratungsdienst

¹ Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen überträgt der oder dem Vorsitzenden einer anderen Schlichtungsbehörde für Mietsachen die Beratungstätigkeit gemäss Artikel 201 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾.

² Ist keine der Personen gemäss Absatz 1 bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen die Beratungstätigkeit an Dritte übertragen oder hierfür jemanden anstellen.

4.3. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR GLEICHSTELLUNGSSACHEN

Art. 92 Anzahl und Stellung

¹ Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz besteht eine kantonale Schlichtungsbehörde.

² Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen setzt sich zusammen aus:

- a) einer oder einem Vorsitzenden;
- b) je einer Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite;
- c) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

³ Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist fachlich eigenständig, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

⁴ Für Schlichtungsverhandlungen kann die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen die Räumlichkeiten nutzen, die den Vermittlerätern für Schlichtungsverhandlungen zur Verfügung stehen.

⁵ Administrativ ist die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen dem Obergericht angegliedert. Sie verfügt dort über eine Zustelladresse.

Art. 93 Wahl

¹ Das Obergericht wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen für die Dauer von vier Jahren.

² Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unterbreiten dem Obergericht Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung. Reichen sie innert Frist keine Vorschläge ein, bezeichnet das Obergericht die paritätischen Vertretungen.

³ Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist öffentlich bekannt zu geben.

¹⁾SR [272](#)

Art. 94 Stellvertretung

¹ Kann die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen wegen Ausstands- oder Verhinderungsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet und vereidigt das Obergericht eine Stellvertretung bis zum rechtskräftigen Abschluss des entsprechenden Verfahrens oder bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds.

² Die Stellvertretung hat dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen wie das zu ersetzende Mitglied.

Art. 95 Beratungsdienst

¹ Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen überträgt die Beratungstätigkeit gemäss Artikel 201 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾ an Dritte oder stellt hierfür jemanden an.

5. Aufsicht und Oberaufsicht**5.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 96** Inhalt der Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die richterlichen Behörden bezieht sich einzig auf die Justizverwaltung. In Fragen der Rechtsprechung dürfen den richterlichen Behörden keine Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden.

² Die Aufsicht stellt sicher, dass die richterlichen Behörden im Bereich der Justizverwaltung rechtmässig, zweckmässig und haushälterisch handeln. Sie schreitet gegen ordnungswidrige Zustände von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ein.

Art. 97 Aufsichtsbeschwerde

¹ Jedermann kann bei der Aufsichtsbehörde gegen Amtspflichtverletzungen von richterlichen Behörden oder deren Mitgliedern Aufsichtsbeschwerde einreichen, soweit die behauptete Rechtsverletzung den Bereich der Justizverwaltung betrifft und nicht mit einem Rechtsmittel geltend gemacht werden kann.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

¹⁾SR [272](#)

²⁾BR [370.100](#)

Art. 98 Mitwirkungspflichten

¹ Die richterlichen Behörden sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde und der von dieser beauftragten unabhängigen fachkundigen Person die benötigten Informationen zu erteilen sowie Einsicht in die Akten und Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

² Die Mitglieder der richterlichen Behörden sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht entfällt, wenn sich ein Mitglied einer richterlichen Behörde dadurch strafrechtlich belasten würde.

5.2. DIENSTAUFSICHT

5.2.1. Instrumente der Dienstaufsicht

Art. 99 Disziplinarische Verantwortlichkeit

1. Disziplinarmassnahmen

¹ Gegen Mitglieder der richterlichen Behörden, die ihre Amtspflicht schuldhaft verletzt haben, kann eine der folgenden Disziplinarmassnahmen ergriffen werden:

- a) Verweis;
- b) Busse bis zu 10 000 Franken;
- c) Amtsenthebung.

² Die Disziplinarmassnahmen richten sich insbesondere nach der Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Verschulden, den Beweggründen, dem bisherigen Verhalten sowie der Stellung und der Verantwortlichkeit des Mitglieds der richterlichen Behörde.

³ Eine Amtsenthebung kann nur angeordnet werden, wenn ein Mitglied einer richterlichen Behörde während der Amtsdauer:

- a) Amtspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig schwer verletzt hat;
- b) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde, dem eine Handlung zugrunde liegt, die mit der richterlichen Tätigkeit nicht vereinbar ist.

Art. 100 2. Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt innert zwei Jahren, nachdem die Aufsichtsbehörde vom disziplinarisch zu ahndenden Vorfall Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall jedoch fünf Jahre, nachdem sich der disziplinarisch zu ahndende Vorfall zugetragen hat.

² Wird wegen des Sachverhalts, das dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, ein Strafverfahren eingeleitet, läuft die Verfolgungsverjährung ab der Rechtskraft des Strafentscheids.

³ Ist vor Ablauf der Verfolgungsverjährung ein erstinstanzlicher, dienstaufsichtsrechtlicher Entscheid ergangen, tritt die Verjährung nicht mehr ein.

Art. 101 Ausscheiden

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt im Streitfall fest, dass ein Mitglied einer richterlichen Behörde von Gesetzes wegen aus dem Amt ausgeschieden ist, wenn es:

- a) rechtsgültig zurückgetreten ist;
- b) nicht wiedergewählt wurde;
- c) die Fähigkeit, das Richteramt auszuüben, verloren hat;
- d) die Stimmberechtigung verloren hat;
- e) in einem anderen Kanton Wohnsitz genommen hat, sofern der kantonale Wohnsitz eine Wählbarkeitsvoraussetzung ist;
- f) die Altersgrenze erreicht hat, bis zu der das Richteramt längstens ausgeübt werden kann;
- g) ein mit dem Richteramt unvereinbares Amt annimmt, sofern diese Handlung als Verzicht auf das Richteramt zu werten ist.

5.2.2. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 102 Zuständigkeit
1. Grosser Rat

¹ Der Grosser Rat entscheidet über die Amtsenthebung eines Mitglieds eines Gerichts und im Streitfall über das Ausscheiden eines Mitglieds eines Gerichts von Gesetzes wegen.

² In den Verfahren gemäss Absatz 1 kann der Grosser Rat auch andere Disziplinarmassnahmen anordnen sowie über den Zeitpunkt der Beendigung des beschäftigungsrechtlichen Verhältnisses und andere beschäftigungsrechtliche Ansprüche entscheiden, soweit diese streitig sind.

Art. 103 2. Obergericht

¹ Soweit nicht der Grosser Rat zuständig ist, entscheidet das Obergericht über dienstaufsichtsrechtliche Angelegenheiten gegenüber:

- a) seinen Mitgliedern;
- b) den Mitgliedern der Regionalgerichte;
- c) den Mitgliedern der Schllichtungsbehörde für Gleichstellungssachen.

Art. 104 3. Justizgericht

¹ Soweit nicht der Grosser Rat zuständig ist, entscheidet das Justizgericht über dienstaufsichtsrechtliche Angelegenheiten gegenüber seinen Mitgliedern.

Art. 105 4. Regionalgerichte

¹ Soweit nicht der Grossen Rat zuständig ist, entscheiden die Regionalgerichte über dienstaufsichtsrechtliche Angelegenheiten gegenüber:

- a) ihren Mitgliedern;
- b) den Mitgliedern der Schlichtungsbehörden, die unter ihrer Aufsicht stehen.

² Sie teilen dem Obergericht ihre dienstaufsichtsrechtlichen Entscheide mit.

Art. 106 Verfahren

1. Dienstaufsichtsrechtliche Verfahren vor dem Grossen Rat

¹ Die vom Grossen Rat zu führenden dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren können eingeleitet werden:

- a) auf Antrag des Obergerichts;
- b) auf Antrag eines Mitglieds eines Gerichts, um sich vom Vorwurf zu befreien, eine Amtspflichtverletzung begangen zu haben, die eine Amtsenthebung nach sich ziehen kann;
- c) von Amtes wegen, wenn begründete Anzeichen für eine Amtspflichtverletzung vorliegen, die eine Amtsenthebung nach sich ziehen könnte, oder wenn das Ausscheiden von Gesetzes wegen streitig ist.

² Im Übrigen gelten für die vom Grossen Rat zu führenden dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren die Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rates oder der Regierung sinngemäss.

Art. 107 2. Weitere dienstaufsichtsrechtliche Verfahren

¹ Die weiteren dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren können eingeleitet werden:

- a) auf Antrag der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates;
- b) auf Antrag der richterlichen Behörde, der die betroffene Person angehört;
- c) auf Antrag eines Mitglieds einer richterlichen Behörde, um sich vom Vorwurf zu befreien, eine Amtspflichtverletzung begangen zu haben;
- d) von Amtes wegen, wenn begründete Anzeichen für die Verletzung einer Amtspflicht vorliegen.

² Mit der Disziplinaruntersuchung können unabhängige, fachkundige Personen beauftragt werden.

³ Vorsorgliche Massnahmen können angeordnet werden, wenn die Verletzung von Amtspflichten glaubhaft gemacht wurde und das Funktionieren der betroffenen richterlichen Behörde gefährdet ist.

⁴ Soweit die richterlichen Behörden nicht selber entscheidungsbefugt sind, kommt ihnen in den sie betreffenden Verfahren Parteistellung zu.

⁵ Wurde gegen ein Mitglied einer richterlichen Behörde wegen des Sachverhalts, der dem dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren zugrunde liegt, ein Strafverfahren eingeleitet, ist das dienstaufsichtsrechtliche Verfahren zu sistieren. Von einer Sistierung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

⁶ Die Mitglieder der richterlichen Behörden können zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung verpflichtet werden.

⁷ Dienstaufsichtsrechtliche Verfahren sind kostenlos. Bei Mutwilligkeit können Verfahrenskosten erhoben werden.

⁸ Im Übrigen richten sich das dienstaufsichtsrechtliche Verfahren und das hieran anschliessende Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

Art. 108 3. Mediation

¹ Die Aufsichtsbehörde kann eine neutrale und fachkundige Person als Mediatorin oder als Mediator einsetzen, mit dem Ziel, eine Einigung herbeizuführen.

² Die Mediatorin oder der Mediator kann Beweise abnehmen. Gutachten dürfen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

³ Die Aufsichtsbehörde macht die Einigung zum Inhalt ihres Entscheids, wenn sie rechtmässig ist.

5.3. ORGANAUFSICHT

5.3.1. Instrumente der Organaufsicht

Art. 109 Geschäftskontrolle

¹ Die richterlichen Behörden führen eine fortlaufende Kontrolle über alle eingeleiteten Rechtsverfahren und die Art der Erledigung.

Art. 110 Berichterstattungspflicht

¹ Die richterlichen Behörden erstatten der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit.

² Der Geschäftsbericht der Regionalgerichte bezieht sich auch auf die Tätigkeit der unter ihrer Aufsicht stehenden Schlichtungsbehörden. Der Geschäftsbericht des Obergerichts umfasst alle richterlichen Behörden.

³ Die Geschäftsberichte geben mindestens Auskunft über die Rechtsprechung und die Fallstatistik.

¹⁾BR [370.100](#)

Art. 111 Finanz- und Rechnungswesen

- ¹ Das Obergericht prüft und genehmigt das Budget und die Jahresrechnung der Regionalgerichte.
² Die kantonale Finanzkontrolle prüft zuhanden des Grossen Rates das Budget und die Jahresrechnung des Obergerichts und des Justizgerichts sowie die genehmigten Budgets und Jahresrechnungen der Regionalgerichte.

Art. 112 Weisungen und Ersatzvornahme

- ¹ Die Aufsichtsbehörde kann die beaufsichtigte richterliche Behörde anweisen, eine Aufgabe zu erfüllen.
² Wird diese Weisung missachtet, kann die Aufsichtsbehörde eine andere richterliche Behörde oder einen Dritten mit der Aufgabenerfüllung beauftragen.
³ Sofern keine Gefahr in Verzug ist, droht sie der richterlichen Behörde die Ersatzvornahme unter Einräumung einer angemessenen Frist an.
⁴ Die säumige richterliche Behörde trägt die der Aufsichtsbehörde durch die Ersatzvornahme entstandenen Kosten.

Art. 113 Administrativuntersuchung

- ¹ Mit der Administrativuntersuchung kann die Aufsichtsbehörde durch eine unabhängige und fachkundige Person Angelegenheiten der Justizverwaltung klären lassen, die ein Einschreiten von Amtes wegen erfordern.
² Die beauftragte Person ist nur an das Gesetz und den Auftrag gebunden.
³ Sie kann Beweise abnehmen. Gutachten darf sie nur mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde einholen. Die Beweiserhebungen richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.
⁴ Die beauftragte Person fasst die Ergebnisse der Untersuchung in einem Bericht zusammen und formuliert Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Sie übergibt den Bericht mit den Untersuchungsakten der Aufsichtsbehörde.

*5.3.2. Träger der Aufsicht und der Oberaufsicht***Art. 114** Grosser Rat

- ¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Obergericht und das Justizgericht sowie die Oberaufsicht über die weiteren richterlichen Behörden aus.

¹⁾BR [370.100](#)

Art. 115 Obergericht

¹ Das Obergericht ist das oberste, justizinterne Leitungs- und Führungsorgan.

² Es übt die Aufsicht über die Regionalgerichte, das kantonale Zwangsmassnahmengericht und die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen sowie die Oberaufsicht über die von den Regionalgerichten beaufsichtigten Schlichtungsbehörden aus.

Art. 116 Erweiterte Verwaltungskommission des Obergerichts

1. Aufgaben

¹ Die erweiterte Verwaltungskommission dient dazu, den Informationsaustausch zwischen den richterlichen Behörden zu fördern und einen hinreichenden Einbezug der beaufsichtigten richterlichen Behörden in Angelegenheiten der Justizaufsicht sicherzustellen.

² Das Obergericht hat der erweiterten Verwaltungskommission vor der Beschlussfassung mindestens folgende Angelegenheiten der Justizaufsicht zur Beratung vorzulegen:

- a) Verordnungen des Obergerichts über Angelegenheiten der Justizaufsicht;
- b) Konzepte über die Aufsicht und das Controlling;
- c) Weisungen, die sich an alle oder an bestimmte Kategorien von richterlichen Behörden richten;
- d) Massnahmen zur Qualitätssicherung;
- e) Massnahmen zur Weiterbildung.

³ Die erweiterte Verwaltungskommission kann zu den ihr vorgelegten Angelegenheiten Stellungnahmen zuhanden des Obergerichts verabschieden.

Art. 117 2. Zusammensetzung und Beschlussfassung

¹ Der erweiterten Verwaltungskommission gehören die Mitglieder der Verwaltungskommission des Obergerichts und fünf Mitglieder der Regionalgerichte an.

² Die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte wählen die fünf Mitglieder der erweiterten Verwaltungskommission jeweils nach den Erneuerungswahlen für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der ordentlichen hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte. Dabei haben sie auf eine angemessene Vertretung der kleinen, mittleren und grossen Regionalgerichte sowie auf die sprachlichen und regionalen Besonderheiten zu achten. Ersatzwahlen sind möglich.

³ Der erweiterten Verwaltungskommission sitzt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts vor.

⁴ Jedes Mitglied der erweiterten Verwaltungskommission kann bei der oder dem Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung oder die Traktandierung von Angelegenheiten der Justizaufsicht verlangen.

⁵ Die erweiterte Verwaltungskommission tagt mindestens zwei Mal pro Jahr.

⁶ Beschlüsse der erweiterten Verwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung mindestens die Mehrheit der Mitglieder der erweiterten Verwaltungskommission mitwirkt.

Art. 118 3. Generalsekretärin oder Generalsekretär

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der erweiterten Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.

² Sie oder er bereitet unter der Leitung der oder des Vorsitzenden die Geschäfte der erweiterten Verwaltungskommission vor.

Art. 119 Regionalgerichte

¹ Die Regionalgerichte beaufsichtigen die Schlichtungsbehörden, die ihnen angegliedert sind.

6. Schlussbestimmungen

Art. 120 Erstmalige Wahl der Oberrichterinnen und Oberrichter

¹ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Obergerichts erstmalig in getrennten Wahlgängen bis spätestens im Dezember 2023. Der Amtsantritt erfolgt per 1. Januar 2025.

² Für die Besetzung der Richterstellen am Obergericht, für die sich amtierende Mitglieder des Kantons- oder Verwaltungsgerichts zur Wahl stellen, gilt Artikel 52 sinngemäss.

³ Für die Besetzung der Richterstellen am Obergericht, für die sich kein amtierendes Mitglied des Kantons- oder Verwaltungsgerichts zur Wahl stellt, gilt Artikel 51.

⁴ Das Mehr, welches für eine Wahl erreicht werden muss, berechnet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden¹⁾. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach der Geschäftsordnung des Grossen Rates²⁾, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 121 Erstmalige Wahl der Justizrichterinnen und Justizrichter

¹ Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Justizgerichts erstmalig bis spätestens im Juni 2024. Der Amtsantritt erfolgt per 1. Januar 2025.

¹⁾BR [150.100](#)

²⁾BR [170.140](#)

Art. 122 Übergangsbestimmungen

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeitsverträge zwischen dem Kantonsgericht oder dem Verwaltungsgericht und ihren Mitarbeitenden sind innert sechs Monaten auf das Obergericht als neuen Arbeitgeber umzuschreiben.

² Die übrigen Befugnisse, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Kantons- und Verwaltungsgerichts gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entschädigungslos auf das Obergericht über.

³ Die Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder der richterlichen Behörden richtet sich nach den Regeln, die zum Zeitpunkt der letztmaligen Wahl vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben. Die übrigen Regelungen betreffend die beschäftigungsrechtliche Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁴ Ist die sechsmonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Reduktion des Beschäftigungsgrads aufgrund Geburt oder Adoption vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen, kann dieser Anspruch spätestens innert sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

⁵ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Kantons- oder Verwaltungsgericht hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Obergericht übertragen.

II.

1.

Der Erlass "Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)" BR [130.100](#) (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Entscheide der Bürgergemeinde können mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

³ Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder Departements können mit Verwaltungsbeschwerde weitergezogen werden. Regierungentscheide können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

2.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Juni 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 19b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis spätestens am zwanzigsten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Art. 19e Abs. 1 (geändert)

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am vierzehnletzten Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Regionalgericht eintreffen.

Art. 19f Abs. 5 (neu)

d) Bereinigung und Mitteilung (**Überschrift geändert**)

⁵ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts teilt dem Obergericht rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge mit und informiert das Obergericht über nicht zugelassene Wahlvorschläge.

Art. 19h Abs. 1 (geändert)

¹ Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht, sofern das Obergericht keine Kandidierenden für ungeeignet hält. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt.

Art. 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Verfahren

1. Einleitungsbeschluss (Überschrift geändert**)**

¹ Der Grosse Rat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn ein begründeter Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Amtsenthebungegrunds besteht.

² Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören. Weitere Abklärungen sind vorzunehmen, soweit sie für die Fällung des Einleitungsbeschlusses unerlässlich sind.

Art. 50

Aufgehoben

Art. 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**2. Amtseinstellung (**Überschrift geändert**)**

¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder eine Amtseinstellung beschliessen, wenn das Vorliegen eines Amtsenthebungegrunds glaubhaft gemacht wurde und das Funktionieren der betroffenen Behörde gefährdet ist.

² Diese Anordnung kann mit einer Lohnkürzung bis zur Hälfte des Lohnes verbunden werden, wenn eine Rückkehr in das Amt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und der betroffenen Person erlaubt wird, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

3. Endentscheid (Überschrift geändert)

¹ Der Grosse Rat schliesst das Amtsenthebungsverfahren ab, indem er eine Amtsenthebung anordnet oder das Amtsenthebungsverfahren einstellt.

² Wird das Quorum für die Amtsenthebung nicht erreicht, gilt das Amtsenthebungsverfahren als eingestellt.

Art. 52a (neu)

4. Instruktion und Antragstellung

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates leitet das Amtsenthebungsverfahren als instruierende Behörde bis zum Endentscheid.

² Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates trifft für die Dauer des Amtsenthebungsverfahrens die erforderlichen vorsorglichen und verfahrensleitenden Anordnungen, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist. Sie kann beim Grossen Rat eine Amtseinstellung beantragen.

³ Sind die notwendigen Beweise erhoben, unterbreitet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates dem Grossen Rat auf die nächste Session hin Bericht und Antrag:

- a) auf Einleitung oder Nichteinleitung eines Amtsenthebungsverfahrens, sofern ein solcher Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist;
- b) auf Anordnung einer Amtsenthebung oder Einstellung des Amtsenthebungsverfahrens.

Art. 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

5. Ergänzende Regelungen (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung können zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung verpflichtet werden.

² Richtet sich die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates mit Anträgen an den Grossen Rat, können die Fraktionen die betroffene Person und andere Mitglieder der betroffenen Behörde anhören.

³ Amtsenthebungsverfahren sind kostenlos. Bei Mutwilligkeit können Verfahrenskosten erhoben werden.

⁴ Die Entscheide des Grossen Rates sowie die vorsorglichen und verfahrensleitenden Entscheide der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates, die einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt, können beim Obergericht angefochten werden.

⁵ Im Übrigen gelten für das Amtsenthebungsverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ sinngemäss.

Art. 95 Abs. 4 (geändert)

⁴ Beim Obergericht kann Beschwerde gegen die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates geführt werden. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 97 nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 97 Abs. 1

¹ Die Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung bei folgenden Instanzen einzureichen:

b) **(geändert)** beim Obergericht: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absatz 4.

Art. 102 Abs. 1 (geändert)

Weiterzug ans Obergericht (**Überschrift geändert**)

¹ Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Regionalgerichte, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Obergericht.

3.

Der Erlass "Gesetz über die Staatshaftung (SHG)" BR [170.050](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Zuständigkeit und Verfahren

1. Zivilgerichte (Überschrift geändert**)**

¹ Ansprüche aus diesem Gesetz, die nicht mit dem Verhalten des Obergerichts oder der für dieses tätigen Personen begründet werden, beurteilt das Zivilgericht am Sitz des beklagten Gemeinwesens.

¹⁾BR [370.100](#)

² Die klagende Partei bestimmt mit ihrer Eingabe bei der Schlichtungsbehörde, in welcher kantonalen Amtssprache Verfahren gegen den Kanton, gegen dessen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder selbständige Anstalten geführt werden. Weicht die Verfahrenssprache von der regionalen Amtssprache ab, kann das zuständige Vermittleramt ergänzt werden durch ein vom örtlich zuständigen Regionalgericht bezeichnetes Mitglied eines anderen Vermittleramts, das zuständige Regionalgericht durch ein vom Obergericht bezeichnetes hauptamtliches Mitglied eines anderen Regionalgerichts. Die beigezogenen Mitglieder verfügen über die erforderlichen sprachlichen Fähigkeiten.

³ Im Übrigen richten sich das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde sowie vor dem Regionalgericht und der Weiterzug an das Obergericht nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾.

Art. 6a (neu)

2. Justizgericht

¹ Die Ansprüche aus diesem Gesetz, die mit dem Verhalten des Obergerichts oder der für dieses tätigen Personen begründet werden, beurteilt das Justizgericht als einzige kantonale Instanz.

² Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, in den Rechtsschriften darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Später können Tatsachen nur mehr unter den in Artikel 229 Absatz 1 und Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾ vorgesehenen Voraussetzungen berücksichtigt werden.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.

Art. 9a (neu)

Zuständigkeit und Verfahren bei anderen Staatshaftungen

¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Geltendmachung von staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind, richten sich nach Artikel 6, sofern spezialrechtlich nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Organe und die im Dienste der Gemeinwesen stehenden Personen sind diesen für den Schaden haftbar, den sie bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht verursachen.

² *Aufgehoben*

¹⁾SR [272](#)

²⁾SR [272](#)

³⁾BR [370.100](#)

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Ansprüche aus diesem Gesetz gegen im Dienst des Obergerichts stehende Personen beurteilt das Justizgericht als einzige kantonale Instanz im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren.

^{1bis} Ansprüche aus diesem Gesetz gegen Organe der Gemeinwesen und in ihrem Dienst stehende Personen beurteilt das Obergericht als einzige kantonale Instanz im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren, soweit nicht das Justizgericht zuständig ist.

² *Aufgehoben*

Art. 15a (neu)

Zuständigkeit und Verfahren bei anderen Staatshaftungen

¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Geltendmachung von staatshaf-
tungsrechtlichen Ansprüchen gegen Organe der Gemeinwesen und in ih-
rem Dienst stehende Personen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind,
richten sich nach Artikel 14 Absatz 1^{bis}, sofern spezialrechtlich nichts an-
deres vorgesehen ist.

Art. 18 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Ge-
setzes hängig sind und für deren Behandlung das neue Recht eine andere
Zuständigkeit vorsieht, werden von den nach neuem Recht zuständigen
Gerichten gemäss dem neuen Verfahrensrecht weitergeführt.

³ Ansprüche aus diesem Gesetz, die mit dem Verhalten des Kantonsges-
richts oder des Verwaltungsgerichts oder der für diese tätigen Personen
begründet werden, beurteilt nach dem Inkrafttreten der Änderung dieses
Gesetzes das Justizgericht gemäss dem neuen Verfahrensrecht.

4.

Der Erlass "Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)" BR
170.100 (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Bedürfen Vorkommisse von grosser Tragweite in der Staats- oder Jus-
tizverwaltung der besonderen Klärung, kann der Grossen Rat nach Anhören
der Regierung beziehungsweise des Obergerichts eine parlamentarische
Untersuchungskommission einsetzen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kommissionen haben zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Ge-
schäfte das Recht, die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach
Anhören der Regierung, des Obergerichts oder des Justizgerichts in die
erforderlichen Amtsakten Einsicht zu nehmen.

² Die gemäss diesem Abschnitt bestehenden Informations- und Prüfungsrechte gegenüber den richterlichen Behörden beziehen sich nur auf Fragen der Justizverwaltung.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit kann im Rahmen ihrer Aufsicht bezüglich der Justizverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist, vom Obergericht sowie vom Justizgericht neben den für Sachkommissionen vorgesehenen allgemeinen Informationsrechten insbesondere:

Aufzählung unverändert.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Mitglieder der Regierung und Personen aus der Verwaltung können durch die Regierung für die Erteilung von Auskünften vom Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Amtsakten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

² Mitglieder der richterlichen Behörden und der weiteren unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Behörden können durch das Obergericht für die Erteilung von Auskünften vom Amtsgeheimnis entbunden oder zur Herausgabe von Amtsakten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ An den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung werden von der Geschäftsprüfungskommission, solche gegen das Obergericht und das Justizgericht von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat wählt gemäss Kantonsverfassung¹⁾ seine Organe und Kommissionen, das Präsidium der Regierung, die Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts sowie weitere Amtsinhaberinnen und -haber nach Massgabe der Gesetzgebung. Dabei sind die Fraktionen in der Regel entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 64b (neu)

Botschaften

¹ Die Regierung begründet ihre Beschlüsse in der Regel durch Botschaften.

¹⁾BR [110.100](#)

² Botschaften, die hauptsächlich Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, sind in Zusammenarbeit mit dem Obergericht auszuarbeiten.

Titel nach Art. 68 (neu)

6a. Geschäftsverkehr zwischen dem Obergericht und dem Grossen Rat

Art. 68a (neu)

Anträge

¹ Das Obergericht kann beim Grossen Rat beantragen, die Regierung zu beauftragen, eine die Justizverwaltung betreffende Verfassungs- oder Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

² Das Obergericht legt dem Grossen Rat solche Anträge über die Regierung vor.

³ Die Regierung darf die Anträge des Obergerichts nicht abändern. Sie kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.

⁴ Im Übrigen richten sich die Behandlung und die Beratung des Antrags des Obergerichts nach den Regelungen, die für die Behandlung von Aufträgen der Mitglieder des Grossen Rates gelten.

Art. 68b (neu)

Beteiligung an Rats- und Kommissionssitzungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts kann an Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen teilnehmen:

- a) über die Justiz betreffende Finanzhaushaltsgeschäfte;
- b) über den Geschäftsbericht des Obergerichts;
- c) über vom Obergericht angeregte Verfassungs- oder Gesetzesänderungen;
- d) über Rechtsetzungsvorhaben, die hauptsächlich die Justizverwaltung betreffen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts hat beratende Stimme und kann Anträge stellen. Sie oder er kann sich von Personen aus der Justizverwaltung oder von aussenstehenden Sachverständigen begleiten lassen.

5.

Der Erlass "Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)" BR [170.140](#) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 4

⁴ Die Präsidentenkonferenz ist insbesondere zuständig für:

- ^{u^{bis}}) (**neu**) die Ermittlung der Fraktion, die rechnerisch Anspruch auf eine auszuschreibende Richterstelle am Obergericht erheben kann. Sie teilt dieses Ergebnis der Kommission für Justiz und Sicherheit mit;

Art. 22 Abs. 3

- ³ Die Geschäftsprüfungskommission als Finanzprüfungsinstanz:
- f) (**neu**) erstattet der Kommission für Justiz und Sicherheit einen Mitbericht, wenn der Gesamtstellenumfang für die Mitglieder des Obergerichts oder für die hauptamtlichen Mitglieder eines oder mehrerer Regionalgerichte erhöht werden soll.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu)

- ¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit prüft und überwacht die Geschäftsführung des Obergerichts, des Justizgerichts sowie der unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Behörden und berät deren Geschäftsberichte vor. Sie besteht aus elf Mitgliedern.

⁴ Sie nimmt:

- a) (**neu**) zuhanden des Obergerichts Stellung, wenn das Obergericht die Mittel für die Mitarbeitenden des Obergerichts, des Justizgerichts oder der weiteren richterlichen Behörden erhöhen will;
- b) (**neu**) zuhanden der Geschäftsprüfungskommission zu Nachtragskrediten des Obergerichts und des Justizgerichts Stellung.

⁶ Sie bereitet die Wahlen in das Obergericht sowie in das Justizgericht vor.

⁷ Sie überprüft die Angemessenheit der Dotierung des Obergerichts sowie der Regionalgerichte und bereitet den entsprechenden Beschluss des Grossen Rates vor. Zieht sie in Betracht, den Gesamtstellenumfang für die Mitglieder des Obergerichts oder für die hauptamtlichen Mitglieder eines beziehungsweise mehrerer Regionalgerichte zu erhöhen, holt sie bei der Geschäftsprüfungskommission einen Mitbericht ein.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Untersuchungskommission und die Durchführung der Untersuchung erlässt der Grossen Rat im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses. Er regelt insbesondere die Verfahrensrechte der Betroffenen und die Stellung der Regierung beziehungsweise des Obergerichts im Verfahren.

Art. 83 Abs. 1 (geändert)

Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts (**Überschrift geändert**)

¹ Die Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts leisten vor dem Grossen Rat den vorgeschriebenen Eid oder das vorgeschriebene Gelübde.

6.

Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR [170.400](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesversammlung, des Grossen Rates, der Regierung, des Obergerichts oder des Bankrates sein. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende mit einem gesamten Arbeitsumfang beim Kanton von maximal 40 Prozent.

Art. 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4

¹ Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Obergericht haben die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2.

² Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Obergericht bestimmen die zuständigen Instanzen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in den Organisationsgesetzen.

⁴ Die Einreihung der Stellen ist mit dem Personalamt abzusprechen. Wird zwischen der Anstalt oder dem Gericht und dem Personalamt keine Einigung erzielt, entscheidet endgültig

b) **(geändert)** beim Obergericht die vom Grossen Rat bezeichnete Kommission.

Art. 66 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 5^{bis} (geändert), Abs. 6 (geändert)

³ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierung und Beschwerdeentscheide der Departemente können an das Obergericht weitergezogen werden.

⁵ Personalrechtliche Entscheide der selbstständigen kantonalen Anstalten können an das Obergericht weitergezogen werden.

^{5bis} Personalrechtliche Entscheide der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden können an das Obergericht weitergezogen werden.

⁶ Personalrechtliche Entscheide des Obergerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, können an das Justizgericht und personalrechtliche Entscheide des Justizgericht, die dessen Mitarbeitende betreffen, an das Obergericht weitergezogen werden.

7.

Der Erlass "Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)" BR [170.450](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 11a (neu)**Mitglieder richterlicher Behörden**

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden sind bis zum vollendeten 65. Altersjahr für die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse versichert.

² Nach der Vollendung des 65. Altersjahrs kann die Altersvorsorge auf Antrag eines Mitglieds einer richterlichen Behörde bis zum gesetzlichen Altersrücktritt fortgeführt werden.

³ Die jährlichen Sparbeiträge der Mitglieder des Obergerichts werden jeweils Ende Jahr zu Lasten des Kantons um 25 Prozent erhöht. Der Zuschlag ist auf die maximalen Beiträge des Vorsorgeplans beschränkt. Beim unterjährigen Austritt oder im Vorsorgefall wird der Zuschlag anteilmässig gewährt.

⁴ Freiwillige Einlagen im Rahmen des Vorsorgeplans des Kantons mit dem höchsten Einkaufsbetrag werden fünf Jahre nach der Einzahlung dem amtierenden Mitglied zu Lasten des Kantons um zehn Prozent erhöht.

Art. 15a (neu)**Übergangsbestimmungen für die Mitglieder richterlicher Behörden**

¹ Die nach dem alten Recht per 1. Januar 2007 entstandenen Leistungen bleiben unverändert. Reichen die angesammelten individuellen Sparkapitalien zur Finanzierung dieser Leistungen nicht aus, übernimmt der Kanton deren Finanzierung im Umlageverfahren.

² Die gemäss der Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte vom 2. Oktober 2000 von den vollamtlichen Mitgliedern des Kantons- und Verwaltungsgerichts angesammelten individuellen Sparguthaben werden zu Gunsten jedes Mitglieds als Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse übertragen. Der betragsmässige Besitzstand ihrer Altersrente bleibt gewahrt. Zur Besitzstandswahrung notwendige Erhöhungen des Sparguthabens gehen zu Lasten des Kantons.

³ Ordentliche amtierende Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichts können bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts wählen, ob sie die berufsvorsorgerechtlichen Sonderleistungen gemäss Artikel 5 oder Artikel 6 des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- oder Verwaltungsgerichts oder gemäss Artikel 11a Absatz 2 und Absatz 3 beanspruchen wollen. Geht keine Wahlerklärung ein oder wird die neue Regelung gewählt, wird das Sparguthaben bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts zu Lasten des Kantons erhöht. Der Zuschlag beträgt für jedes vollendete Amtsjahr als ordentliches Mitglied des Kantons- oder des Verwaltungsgerichts 2,5 Prozent, jedoch maximal 15 Prozent.

8.

Der Erlass "Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)" BR [171.000](#) (Stand 1. November 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Entscheide eines öffentlichen Organs, für die diese Bestimmungen kein Rechtsmittel vorsehen, sind unmittelbar beim Obergericht anfechtbar.

9.

Der Erlass "Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)" BR [171.100](#) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde- und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Obergericht mit Beschwerde angefochten werden.

10.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ (EGzZGB)" BR [210.100](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeindevorstand ist für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide auf Gemeindegebiet (Art. 699) zuständig. Gegen die Anordnung solcher Verbote kann Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

¹⁾Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

Art. 15 Abs. 3 (geändert)

³ Gegen Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 Ziffern 1 und 5–8 kann die Berufung gemäss Zivilprozessordnung¹⁾ an das Obergericht er hoben werden. Dasselbe gilt für Entscheide der Departemente, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Instanz vorsieht.

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonaler Instanzen auf dem Gebiete des Zivilrechtes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung²⁾ an das Obergericht weitergezogen werden, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein oberes kantonales Gericht erforderlich ist.

Art. 20d Abs. 2 (geändert)

² Entscheide und Verfügungen des Departementes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung³⁾ an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 25a Abs. 2 (geändert)

² Entscheide des Departements können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht ist die gerichtliche Beschwerdeinstanz.

Art. 143 Abs. 2 (geändert)

² Beschwerdeentscheide der Aufsichtsstelle können innert 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden. Ausgenommen sind Entscheide in Gebührensachen. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

11.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht⁴⁾ (EGzOR)" BR [210.200](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 14b Abs. 2 (geändert)

² Entscheide des mit der Handelsregisterführung betrauten Amtes können mit Berufung im Sinne der Zivilprozessordnung an das Obergericht weitergezogen werden.

¹⁾SR [272](#)

²⁾SR [272](#)

³⁾SR [272](#)

⁴⁾SR [220](#)

12.

Der Erlass "Notariatsgesetz (NotG)" BR [210.300](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

**Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)**

¹ Das Obergericht wählt die fünf Mitglieder der Notariatskommission und die drei Stellvertretenden für eine Dauer von vier Jahren. Ersatzwahlen während der Amtszeit sind möglich.

² Die Notariatskommission besteht in der Regel aus:

- a) (geändert) patentierten Notarinnen oder patentierten Notaren;
- b) (geändert) zumindest einer patentierten Grundbuchverwalterin oder einem patentierten Grundbuchverwalter;
- c) (geändert) drei Stellvertretenden, die entweder patentierte Notarinnen beziehungsweise patentierte Notare oder patentierte Grundbuchverwalterinnen beziehungsweise patentierte Grundbuchverwalter sind.

³ Die Notariatskommission konstituiert sich selbst. Sie bestellt ein Sekretariat und ein Aktuarium. Die Präsidentin oder der Präsident bezeichnet die Zustelladresse für die Notariatskommission und gibt diese öffentlich bekannt.

^{3bis} Administrativ ist die Notariatskommission dem Obergericht angegliedert.

⁴ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen für die Mitglieder der Notariatskommission fest.

Art. 5 Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben)

² Ihr obliegt insbesondere:

- h) (geändert) die Mitteilung von Empfehlungen und die Erteilung von Auskünften über notariatsrechtliche Belange von allgemeiner Bedeutung;
- i) (neu) die Erledigung der Aufgaben betreffend die elektronische Beurkundung und die elektronische Beurkundung, die keiner anderen Behörde zugewiesen wurden.

³ Aufgehoben

Art. 5a (neu)**3. Aufsicht**

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die Notariatskommission aus.

² Es verfügt gegenüber der Notariatskommission und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsmittel und Hilfsmittel wie gegenüber den richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen. Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾ über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

³ Das Obergericht entscheidet über die Entbindung der Kommissionsmitglieder vom Amtsgeheimnis für Aussagen vor anderen Behörden und für die Akteneditio.

Art. 6 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen für die inspizierenden Personen fest. Sie kann von den in Artikel 70 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden²⁾ vorgesehenen Ansätzen abweichen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für alle Verfahren vor der Notariatskommission das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.

² Entscheide der Notariatskommission können innert 30 Tagen seit der begründeten Mitteilung mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

³ Die Notariatskommission kann Entscheide über die Notariatsprüfung im Dispositiv erlassen. Die betroffenen Personen können bei der Notariatskommission innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich einen begründeten Entscheid verlangen. Artikel 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gilt sinngemäss.

Art. 10 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

⁴ Nach dem Beginn können Prüfungen nur aus wichtigem Grund abgebrochen werden. Wird eine Prüfung ohne ausreichenden Grund abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden.

⁵ Handelt eine Person bei der Prüfung unehrlich, kann die Notariatskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Art. 26 Abs. 4 (neu)

Form der Beglaubigung (**Überschrift geändert**)

⁴ Die Notariatsperson kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische Beglaubigungen erstellen.

¹⁾BR [173.000](#)

²⁾BR [170.400](#)

³⁾BR [370.100](#)

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Beurkundung von Willenserklärungen

1. Einheit des Aktes, Lesen und Unterzeichnen (**Überschrift geändert**)

¹ Während der Beurkundung von Willenserklärungen müssen alle mitwirkenden Personen anwesend sein. Das Verfahren ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen.

² Die mitwirkenden Personen müssen die öffentliche Urkunde entweder selber lesen oder sich von der Notariatsperson vorlesen lassen, hierauf ausdrücklich genehmigen und dann eigenhändig unterzeichnen.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)2. Beurkundungsformel (**Überschrift geändert**)

¹ Die Beurkundungsformel besteht darin, dass die Notariatsperson am Schluss der öffentlichen Urkunde förmlich bestätigt, diese sei den Parteien zur Kenntnis gebracht worden, enthalte den der Notariatsperson mitgeteilten Willen der Parteien und sei von diesen unterzeichnet worden. Die Notariatsperson setzt dieser Bestätigung die Ortsangabe, das Datum, ihre Unterschrift und ihren Stempel bei.

² *Aufgehoben*

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Sachbeurkundung

1. Beurkundung von Beschlüssen von Versammlungen oder Sitzungen (**Überschrift geändert**)

¹ Die Notariatsperson beurkundet Beschlüsse von Versammlungen oder Sitzungen, indem sie ein Protokoll als öffentliche Urkunde erstellt. Sie hat an den beurkundeten Versammlungen oder Sitzungen teilzunehmen.

^{1bis} Auf schriftlichem Weg oder unter Verwendung elektronischer Mittel gefasste Beschlüsse von Versammlungen oder Sitzungen kann die Notariatsperson beurkunden, wenn ihre Teilnahme sichergestellt ist und das Bundesrecht diese Form der Beschlussfassung zulässt.

² Das Protokoll muss mindestens die von Bundesrechts wegen erforderlichen Angaben sowie die Feststellungen der oder des Vorsitzenden über Einberufung, Teilnahme und Beschlussfähigkeit sowie allfällige Einwendungen gegen die Durchführung enthalten.

a) *Aufgehoben*

b) *Aufgehoben*

c) *Aufgehoben*

d) *Aufgehoben*

Art. 362. Andere Sachbeurkundungen (**Überschrift geändert**)

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Notariatskommission eine Verordnung über die Notariatsprüfung.

Art. 51a Abs. 4 (neu)

⁴ Die neuen finanzaufsichtsrechtlichen Regelungen gelten vom ersten Rechnungsjahr an, das nach dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes beginnt.

13.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)" BR [217.600](#) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschwerdeinstanz ist das Obergericht.

14.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG)" BR [220.000](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Führung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen ist Sache der Regionen.

^{1bis} Soweit es für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist, sind die Regionen berechtigt, in die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen Einsicht zu nehmen.

² Die Regionen regeln die Führung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen in einem Organisationsreglement, soweit sie dazu durch dieses Gesetz ermächtigt und beauftragt werden. Das Organisationsreglement enthält insbesondere Bestimmungen über die ordnungsgemäße Durchführung der Betreibungen und Konkurse in der Region sowie den zweckmässigen Einsatz von Personal und Mittel.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Region hat die Ernennung und den Rücktritt von Amtspersonen unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Sie informiert die Aufsichtsbehörde über Amtspflichtverletzungen von Betreibungs- und Konkursbeamten oder -beamten, welche die Anordnung einer Disziplinar-massnahme rechtfertigen könnten.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Einzige kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 und Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist das Obergericht.

² Das Obergericht bezeichnet die zuständigen Organe in der Geschäftsordnung.

Art. 15 Abs. 4 (geändert)

⁴ Sie unterhält einen Beratungsdienst, der die Betreibungs- und Konkursämter in Fragen der allgemeinen Geschäftsführung und in konkreten Einzelfällen berät.

Art. 16a (neu)

Betreibungs- und Konkursinspektorinnen und -inspektoren

¹ Die Aufsichtsbehörde ernennt einen oder mehrere Betreibungs- und Konkursinspektorinnen oder einen oder mehrere Betreibungs- und Konkursinspektoren.

² Die Betreibungs- und Konkursinspektorinnen sowie die Betreibungs- und Konkursinspektoren:

- a) prüfen mindestens einmal jährlich die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter und teilen dem Obergericht das Ergebnis der Prüfung mit;
- b) erteilen Auskünfte an die Betreibungs- und Konkursbeamten und die Betreibungs- und Konkursbeamten;
- c) geben den Betreibungs- und Konkursbeamten und den Betreibungs- und Konkursbeamten Hilfestellung bei der Erledigung von Amtsgeschäften;
- d) sind für die Weiterbildung zuständig.

³ Die Regierung legt das Taggeld für die im Nebenamt tätigen Betreibungs- und Konkursinspektorinnen sowie Betreibungs- und Konkursinspektoren fest. Sie kann von den in Artikel 70 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden¹⁾ vorgesehenen Ansätzen abweichen.

Art. 17

Verfahren vor Obergericht

1. als Aufsichtsbehörde (**Überschrift geändert**)

Art. 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Sie teilt dies der betroffenen Amtsperson sowie der betroffenen Region mit und nimmt die nötigen Abklärungen vor.

¹⁾BR [170.400](#)

⁴ Der Disziplinarentscheid wird unter Angabe des Sachverhaltes und der wesentlichen Erwägungen der betroffenen Person sowie der betroffenen Region schriftlich eröffnet.

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Das Obergericht ist oberes kantonales Nachlassgericht.

Art. 21

Aufgehoben

15.

Der Erlass "Anwaltsgezetz" BR [310.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Anwaltsgezetz (AnwG)

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Das Obergericht wählt die fünf Mitglieder der Aufsichtskommission und die drei Stellvertretenden für eine Dauer von vier Jahren. Ersatzwahlen während der Amtszeit sind möglich.

² Die Aufsichtskommission besteht in der Regel aus:

- a) **(neu)** einem ordentlichen Mitglied des Obergerichts, das die Aufsichtskommission präsidiert;
- b) **(neu)** einem weiteren ordentlichen Mitglied des Obergerichts, das einer anderen Abteilung des Obergerichts angehört als die Präsidentin oder der Präsident;
- c) **(neu)** drei weiteren Mitgliedern, von denen in der Regel zwei Anwältinnen und Anwälte sind, die im Kanton praktizieren;
- d) **(neu)** drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

⁴ Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Administrativ ist sie dem Obergericht angegliedert. Sie verfügt dort über eine Zustelladresse, kann die Räumlichkeiten des Obergerichts nutzen und dessen Sekretariat sowie Aktariat beanspruchen.

⁵ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen für die Mitglieder der Aufsichtskommission fest.

Art. 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Ihr obliegen insbesondere:

- a) **(geändert)** die Überwachung der Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte sowie die Ausübung des Disziplinarrechts;

- b) **(geändert)** die Führung des Anwaltsregisters und der öffentlichen Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder EFTA;
- c) **(geändert)** die Zulassung zur Anwaltsprüfung, die Durchführung der Anwaltsprüfungen, die Erteilung des Anwaltspatents und der Praktikumsbewilligung und der Entscheid über den Entzug des Anwaltspatents sowie der erteilten Bewilligungen;
- d) **(geändert)** der Entscheid über die Entbindung vom Berufsgeheimnis;
- e) **(geändert)** der Vollzug des BGFA¹⁾, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Instanz für zuständig erklärt.

³ *Aufgehoben*

Art. 6a (neu)

3. Aufsicht

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die Aufsichtskommission aus.

² Es verfügt gegenüber der Aufsichtskommission und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsinstrumente und Hilfsmittel wie gegenüber den richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen. Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes²⁾ über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

³ Das Obergericht entscheidet über die Entbindung der Kommissionsmitglieder vom Amtsgeheimnis für Aussagen vor anderen Behörden und für die Aktenedition.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für alle Verfahren vor der Aufsichtskommission das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.

² Entscheide der Aufsichtskommission können innert 30 Tagen seit der Mitteilung des begründeten Entscheids mit Beschwerde an das Justizgericht weitergezogen werden.

³ Die Aufsichtskommission kann Entscheide über die Anwaltsprüfung im Dispositiv erlassen. Die betroffenen Personen können bei der Aufsichtskommission innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich einen begründeten Entscheid verlangen. Im Übrigen gilt Artikel 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss.

¹⁾SR [935.61](#)

²⁾BR [173.000](#)

³⁾BR [370.100](#)

Art. 9 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

⁴ Nach dem Anmeldeschluss können sich Prüfende nur aus wichtigen Gründen zurückziehen. Bleiben sie der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder beenden sie die Prüfung ohne ausreichenden Grund nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

⁵ Handelt eine Person bei der Prüfung unehrlich, kann die Aufsichtskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufsichtskommission bestimmt im Einzelfall den Inhalt der Eignungsprüfung gemäss BGFA¹⁾ und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten gemäss BGFA. Die Bestimmungen der Verordnung über die Anwaltsprüfung gelten sinngemäss.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Aufsichtskommission eine Verordnung über die Anwaltsprüfung. Sie regelt die Einzelheiten der Parteientschädigung sowie das Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung und die amtliche Verteidigung.

Art. 21 Abs. 2 (neu)

² Die neuen finanzaufsichtsrechtlichen Regelungen gelten vom ersten Rechnungsjahr an, das nach dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes beginnt.

16.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO)" BR 320.100 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 4

Aufgehoben

**Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (neu)**

Erstinstanzliches Gericht

1. Regionalgericht (Überschrift geändert)

¹ Soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt, amtet das Regionalgericht als erstinstanzliches Zivilgericht.

² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz:

¹⁾SR 935.61

- a) **(geändert)** über Angelegenheiten, für die das summarische Verfahren gilt;
- b) **(geändert)** über Angelegenheiten, für die das vereinfachte Verfahren gilt;
- c) **(geändert)** über besondere familienrechtliche Verfahren, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten und Verfahren bei eingetragener Partnerschaft;
- d) **(geändert)** über Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote im Sinne der Zivilprozessordnung;
- e) **(neu)** über Rechtshilfegesuche, soweit nicht das Obergericht zuständig ist;
- f) **(neu)** wenn eine Eingabe offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

³ Über Streitigkeiten gemäss Absatz 2 Litera b und Litera c entscheidet das Regionalgericht in Dreierbesetzung, wenn dies von einer Partei in der ersten Rechtsschrift beantragt wird, der Streitwert 10 000 Franken übersteigt und die Eingabe nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

⁴ In den anderen Fällen entscheidet das Regionalgericht in der im Gerichtsorganisationsgesetz¹⁾ vorgesehenen Besetzung.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

2. Obergericht (Überschrift geändert)

¹ Das Obergericht beurteilt als erstinstanzliches Zivilgericht die Fälle, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht.

² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz:

- a) **(geändert)** über Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10 000 Franken;
- a^{bis}) **(neu)** über Angelegenheiten, für die das summarische Verfahren gilt;
- b) **(geändert)** über Schiedsgerichtssachen mit Ausnahme der Beurteilung von Beschwerden und Revisionsgesuchen.

³ In den anderen Fällen entscheidet das Obergericht in der im Gerichtsorganisationsgesetz²⁾ vorgesehenen Besetzung.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Das Obergericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen und Beschwerden.

² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz:

- a) **(geändert)** über Beschwerden;

¹⁾BR [173.000](#)

²⁾BR [173.000](#)

- a^{bis}) (**neu**) über Berufungen gegen Entscheide im summarischen Verfahren;
- b) (**geändert**) wenn ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist.

³ Über Streitigkeiten gemäss Absatz 2 Litera a und Litera a^{bis} entscheidet das Obergericht in Dreierbesetzung, wenn dies von einer Partei in der ersten Rechtsschrift beantragt wird, der Streitwert 10 000 Franken übersteigt und das Rechtsmittel nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist.

⁴ In den anderen Fällen entscheidet das Obergericht in der im Gerichtsorganisationsgesetz¹⁾ vorgesehenen Besetzung.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Obergericht ist die kantonale Zentralbehörde für Rechtshilfegesuche aus dem Ausland im Sinne der Staatsverträge.

² Die Zustellung ins Ausland erfolgt direkt von Behörde zu Behörde. Wenn der direkte Verkehr durch Bundesrecht oder Staatsvertragsrecht ausgeschlossen ist, erfolgt die Zustellung über das Obergericht.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet:

- a) (**geändert**) die oder der Vorsitzende des in der Hauptsache zuständigen Gerichts in Ausstandsfällen von weiteren Gerichtspersonen;
- b) (**geändert**) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden in Ausstandsfällen der oder des Vorsitzenden;
- c) (**geändert**) die oder der Vorsitzende der Zivilkammer des in der Hauptsache zuständigen Regionalgerichts in Ausstandsfällen bei Schlichtungsbehörden.

² *Aufgehoben*

Art. 15 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Obergericht regelt die Höhe der Pauschalen in einer Verordnung²⁾.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen für den Erwerbsausfall beträgt höchstens 500 Franken pro Tag. Die Entschädigung der Spesen erfolgt höchstens zu den für das Personal des Kantons geltenden Ansätzen. Das Obergericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung³⁾.

¹⁾BR [173.000](#)

²⁾BR [320.210](#)

³⁾BR [320.210](#)

17.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)" BR [350.100](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates bestellt bei Bedarf ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, um Strafverfahren zu führen, die sich gegen Mitglieder der Regierung richten.

² In den anderen Fällen bestellt die Regierung bei Bedarf ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.

Art. 12 Abs. 1

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt ist insbesondere zuständig für:

- d) **(geändert)** Einsprache gegen Strafbefehle von anderen kantonalen Verwaltungsbehörden;

Art. 19 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz:

- a) **(geändert)** über Übertretungen;
- b) **(geändert)** über Verbrechen oder Vergehen, wenn die Staatsanwaltshaft nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾ oder eine freiheitsentziehende Massnahme beantragt und die oder der Vorsitzende keine solche Sanktion anordnen will.
- c) *Aufgehoben*

³ In den anderen Fällen entscheidet das Regionalgericht in der im Gerichtsorganisationsgesetz²⁾ vorgesehenen Besetzung.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht amtet als Berufungsgericht und als Beschwerdeinstanz in Straf- und Jugendstrafsachen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie des Obergerichts sind für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.

¹⁾SR [311.0](#)

²⁾BR [173.000](#)

² Die Mitglieder der Regierung sowie der richterlichen Behörden und die Aktuarinnen sowie Aktuare der richterlichen Behörden können wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen nur mit Ermächtigung der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 35a (neu)

Weiterzug durch Behörden

¹ Die Staatsanwaltschaft und die weiteren kantonalen Verwaltungsbehörden, die für die Verfolgung und Beurteilung von kantonalen Übertretungstatbeständen zuständig sind, können Entscheide der Regionalgerichte an das Obergericht weiterziehen.

Art. 37 Abs. 4

⁴ Die Höhe der Gebühr wird durch Verordnung geregelt durch:

b) (geändert) das Obergericht für gerichtliche Verfahren¹⁾.

Art. 42 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Staatsanwaltschaft kann gegen Strafbefehle von anderen kantonalen Verwaltungsbehörden Einsprache erheben.

Art. 55 Abs. 2 (neu)

² Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes hängig sind, werden von den nach neuem Recht zuständigen Behörden weitergeführt.

18.

Der Erlass "Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)" BR [350.500](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

Beschwerde ans Obergericht (**Überschrift geändert**)

¹ Gegen Entscheide des Departements können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft innert 30 Tagen seit der Mitteilung strafrechtliche Beschwerde beim Obergericht einlegen.

19.

Der Erlass "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)" BR [370.100](#) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

¹⁾BR [350.210](#)

Art. 6c Abs. 1 (geändert)

¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet:

- a) **(geändert)** die oder der Vorsitzende des in der Hauptsache zuständigen Gerichts in Ausstandsfällen von weiteren Gerichtspersonen;
- a^{bis}) **(neu)** die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden in Ausstandsfällen der oder des Vorsitzenden;
- b) **(geändert)** die Kollegialbehörde in Abwesenheit der betroffenen Person in Ausstandsfällen ihrer Mitglieder;

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht entfällt, wenn sie sich dadurch strafrechtlich belasten würden.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Die Verwaltungsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn gemäss Gesetz die Einsprache oder direkt die Beschwerde an das Obergericht offen steht.

Titel nach Art. 37 (geändert)**4. Verfahren vor Obergericht****Art. 42 Abs. 1 (geändert)**

¹ Vorsorgliche und prozessleitende Verfügungen können innert zehn Tagen beim Obergericht angefochten werden.

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 3

¹ Das Obergericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.

³ Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn:

- a) **(geändert)** der Streitwert 10 000 Franken nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist;

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht fällt sein Urteil in der Regel ohne Gerichtsverhandlung aufgrund der Akten.

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht ist auch zu der für die Beurteilung der Hauptsache unerlässlichen Beantwortung von Vorfragen zuständig.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht kann ein Urteil im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitteilen. Jede Partei kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen. Verlangt keine Partei innert Frist eine Begründung, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen:

- f) (geändert) Entscheide anerkannter Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden, soweit sie beim Bundesgericht angefochten werden können, sowie verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem Obergericht von den Landeskirchen zur Beurteilung zugewiesen sind;
- f^{bis}) (neu) dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Justizgerichts, die Mitglieder des Justizgerichts betreffen, und dienstaufsichtsrechtliche Entscheide der Regionalgerichte;
- f^{ter}) (neu) dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Grossen Rates, die Mitglieder des Grossen Rates, der Regierung, des Justizgerichts, der Regionalgerichte und des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts betreffen;

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim Obergericht einzureichen.

Art. 55 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der abgeänderte Entscheid ist dem Obergericht mitzuteilen.

³ Das Obergericht hat die Beschwerde nur noch insoweit zu behandeln, als sie durch den abgeänderten Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen an die Anträge der Parteien gebunden.

² Ist das Obergericht nicht an die Anträge der Parteien gebunden, kann es einen Entscheid zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat. In diesem Fall ist den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben.

³ Hebt das Obergericht den angefochtenen Entscheid auf, entscheidet es selbst oder weist die Sache zum neuen Entscheid zurück.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht beurteilt als Verfassungsgericht Beschwerden gegen:

Aufzählung unverändert.

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids oder seit der amtlichen Veröffentlichung beim Obergericht einzureichen.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht hebt den angefochtenen Erlass oder Entscheid auf, soweit er verfassungs- oder gesetzwidrig ist.

³ Soweit die Verfassungsverletzung nicht anders behoben werden kann, erlässt das Obergericht die erforderlichen Anordnungen.

Art. 62 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren anwendbar.

Art. 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Das Obergericht beurteilt im Klageverfahren:

- c) **(geändert)** Entschädigungsansprüche aus dem Gesetz über die Staatshaftung, soweit keine andere Behörde bestimmt ist;
- f) **(geändert)** staats- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem Obergericht gemäss besonderer Vorschrift zur Beurteilung zugewiesen sind;
- g) **(geändert)** Streitigkeiten, an denen die anerkannten Landeskirchen oder ihre Kirchgemeinden beteiligt sind, soweit sie beim Bundesgericht angefochten werden können, oder die von den Landeskirchen dem Obergericht zur Beurteilung zugewiesen sind.

² Es beurteilt als Versicherungsgericht im Klageverfahren:

- b) **(geändert)** Streitigkeiten im Sinn von Artikel 85 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)¹⁾ und Artikel 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾.

Art. 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Klage wird durch Einreichung beim Obergericht rechtshängig.

Art. 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Obergericht anwendbar.

¹⁾SR [961.01](#)

²⁾SR [272](#)

Titel nach Art. 65 (neu)

4a. Verfahren vor Justizgericht

Art. 65a (neu)

Verwaltungsgerichtliche Beschwerde

¹ Das Justizgericht beurteilt letztinstanzlich Beschwerden gegen:

- a) dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Obergerichts, die Mitglieder des Obergerichts betreffen;
- b) dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Grossen Rates, die Mitglieder des Obergerichts betreffen;
- c) personalrechtliche Entscheide des Obergerichts, die Mitarbeitende des Obergerichts betreffen;
- d) Entscheide der Aufsichtskommission;
- e) Entscheide des Obergerichts betreffend Ausstandsbegehren, soweit der Weiterzug an das Bundesgericht einen Entscheid einer kantonalen Rechtsmittelbehörde voraussetzt;
- f) weitere Entscheide, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder von Bundesrechts wegen erforderlich ist.

² Die Voraussetzungen für die Beschwerdeführung und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Regeln, die für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht gelten.

Art. 65b (neu)

Kompetenzkonflikte

¹ Das Justizgericht entscheidet endgültig über Kompetenzkonflikte zwischen Organen der Rechtsprechung, für deren Lösung das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

² Es wird von einem Organ der Rechtsprechung angerufen, wenn Einigkeit über den Kompetenzkonflikt besteht.

Art. 65c (neu)

Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren

¹ Im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt das Justizgericht als einzige kantonale Instanz Entschädigungsansprüche aus dem Gesetz über die Staatshaftung¹⁾, die ihm zur Beurteilung zugewiesen sind.

Art. 68 Abs. 2 (geändert)

² Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht durch Rechtsmittel oder Klage beim Obergericht oder bei der Regierung gerügt werden kann.

¹⁾BR [170.050](#)

Art. 75 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Staatsgebühr beträgt höchstens 20 000 Franken. Sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen. In Verfahren vor Obergericht, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100 000 Franken. Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Staatsgebühr angemessen reduziert.

³ Für Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden regelt die Regierung die Gebührenansätze für die Staatsgebühr, die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung.

⁴ Für Verfahren vor dem Obergericht regelt das Obergericht, für Verfahren vor dem Justizgericht das Justizgericht die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung.

Art. 77 Abs. 2 (geändert)

² Über die Verpflichtung zur Rückerstattung entscheidet das von der Regierung bezeichnete Amt. Dessen Entscheid kann mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

Art. 80 Abs. 3 (geändert)

³ Die Vollstreckung der vom Obergericht und vom Justizgericht verfügten oder angeordneten Massnahmen obliegt dem für die Justiz zuständigen Departement.

Art. 85 Abs. 5 (neu)

⁵ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes beim Verwaltungsgericht hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten auf das nach neuem Recht zuständige Gericht übertragen.

Art. 85b

Aufgehoben

20.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV)" BR [370.300](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Obergericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern, für die das eidgenössische Sozialversicherungsrecht ein Schiedsgerichtsverfahren vorsieht.

² Dem Schiedsgerichtsverfahren hat ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen vorauszugehen, sofern nicht schon eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat.

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen

1. Zusammensetzung und Stellung (Überschrift geändert)

¹ Die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen besteht aus einer Vermittlerin oder einem Vermittler und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.

² Das Obergericht wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen für die Dauer von vier Jahren. Ersatzwahlen während der Amts dauer sind möglich.

³ Die Vermittlerin oder der Vermittler legt den Sitz der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen fest. Dieser muss im Kanton Graubünden liegen.

⁴ Der Sitz und die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen sind öffentlich bekannt zu geben.

Art. 3a (neu)**2. Aufsicht**

¹ Das Obergericht beaufsichtigt die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen.

² Die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen unterbreitet dem Obergericht das Budget und die Jahresrechnung zur Genehmigung.

³ Im Übrigen verfügt das Obergericht gegenüber der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsinstrumente und Hilfsmittel wie gegenüber den anderen richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen.

⁴ Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Schiedsgerichtliche Abteilung des Obergerichts

1. Zusammensetzung (Überschrift geändert)

¹ Das Obergericht bildet für die Streitigkeiten, für die das eidgenössische Sozialversicherungsrecht ein Schiedsgerichtsverfahren vorsieht, eine besondere Abteilung.

² Die schiedsgerichtliche Abteilung des Obergerichts besteht aus:

- a) (neu) einem Mitglied des Obergerichts (Vorsitz);
- b) (neu) zwei Mitgliedern, von denen der eine die Versicherer, der andere die Leistungserbringer vertritt und die von Fall zu Fall von den Parteien bezeichnet werden.

³ *Aufgehoben*

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

2. Bezeichnete Mitglieder (Überschrift geändert)

² Hat eine Partei innert der angesetzten Frist ihre Vertretung in der schiedsgerichtlichen Abteilung nicht bezeichnet, wird diese nach Anhörung der betreffenden Partei von der oder dem Vorsitzenden der schiedsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts bestimmt.

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Die oder der Vorsitzende der schiedsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts beurteilt als einzige kantonale Instanz bestrittene Ausstandseinreden.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen werden für ihren berechtigten Aufwand zu dem für die unentgeltliche Vertretung und die amtliche Verteidigung geltenden Honoraransatz entlohnt.

² Die bezeichneten Mitglieder der schiedsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts werden für die richterliche Tätigkeit entlohnt in Form:

- a) (neu) eines Taggelds;
- b) (neu) einer Mitwirkungsvergütung, wenn sie an einem Zirkularentscheid beteiligt sind.

^{2bis} Der Anspruch auf Entlohnung entsteht mit der Zuteilung eines Geschäfts. Fällt ein Geschäft dahin oder kann ein Mitglied aus persönlichen Gründen nicht mitwirken, ist die Entlohnung zu kürzen.

³ Das Obergericht legt die Höhe des Taggelds, der Mitwirkungsvergütung und die weiteren Einzelheiten in einer Verordnung fest.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Schlichtungsverfahren wird durch Einreichen eines schriftlichen Schlichtungsbegehrens bei der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen eingeleitet.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen gibt der oder dem Vorsitzenden der schiedsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts durch Protokollauszug Kenntnis vom Scheitern des Schlichtungsverfahrens.

Art. 11a (neu)

4. Verfahrenskosten und unentgeltliche Rechtspflege

¹ Das Schlichtungsverfahren ist kostenpflichtig.

² Die Kosten, die Parteientschädigung und die unentgeltliche Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

³ Zuständig für die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege ist die schiedsgerichtliche Abteilung des Obergerichts. Die unentgeltliche Rechtspflege kann frühestens mit der Einleitung des Schlichtungsverfahrens beantragt werden.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Schiedsgerichtliches Verfahren

1. Klagefrist (Überschrift geändert)

¹ Die oder der Vorsitzende der schiedsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts setzt der Partei, welche die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen zuerst angerufen hat, eine einmal erstreckbare Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klageschrift.

² Hat eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet, so ist die Klage schriftlich innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Scheiterns der Schlichtungsverhandlung beim Obergericht einzureichen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind Artikel 56 bis Artikel 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts²⁾ anwendbar.

² Ergänzend sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren vor dem Obergericht anwendbar.

¹⁾BR [370.100](#)

²⁾SR [830.1](#)

Art. 14*Aufgehoben***Art. 15 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

² Die Befugnisse, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Schiedsgerichts gehen mit dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes entschädigungslos auf das Obergericht über.

³ Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes beim Schiedsgericht hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts auf das Obergericht übertragen.

21.

Der Erlass "Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)" BR [421.000](#) (Stand 1. März 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Negative Zuweisungssentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert zehn Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.

⁴ Verfügungen des Amtes über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwälligen Bereich können innert zehn Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.

22.

Der Erlass "Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)" BR [427.200](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Ausschöpfung des schulinternen Rechtsmittelverfahrens können folgende Entscheide der Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft innert zehn Tagen mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden:

Aufzählung unverändert.

23.

Der Erlass "Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)" BR [492.100](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden, das Obergericht, das Justizgericht und das Zwangsmassnahmengericht die Amtssprachen in ihren Standardformen.

⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden, des Obergerichts, des Justizgerichts und des Zwangsmassnahmengerichts ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

2. Obergericht, Justizgericht und Zwangsmassnahmengericht (**Überschrift geändert**)

¹ In Verfahren vor dem Obergericht, dem Justizgericht und dem Zwangsmassnahmengericht können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden.

Art. 10a Abs. 1 (geändert)

¹ Ist eine Schlichtungsbehörde für den ganzen Kanton zuständig, finden die Bestimmungen für das Obergericht, das Justizgericht und das Zwangsmassnahmengericht Anwendung.

24.

Der Erlass "Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)" BR 496.000 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 2 (geändert)

² Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

25.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz, EGzHMG)" BR 500.500 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 29a Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Entscheide der von der Regierung bezeichneten kantonalen Ethikkommission kann Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.

26.

Der Erlass "Gesetz über die Psychiatrischen Dienste Graubünden" BR 500.900 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 3 (geändert)

³ Die Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Direktion an den Verwaltungsrat ist nur zulässig, wenn der Weiterzug an das Obergericht ausgeschlossen ist.

27.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz" BR [530.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Verfügungen und Entscheide des Departementes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

28.

Der Erlass "Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten" BR [538.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Vermittlungsvorschlag ist inhaltlich unweiterzüglich. Verfügungen des Einigungsamtes als Vermittlungsinstanz können, sofern eine Gesetzesverletzung geltend gemacht wird, mit Beschwerde gemäss Zivilprozessordnung¹⁾ an das Obergericht weitergezogen werden.

29.

Der Erlass "Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)" BR [542.100](#) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung beim Obergericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

30.

Der Erlass "Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen)" BR [544.300](#) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

¹⁾SR [272](#)

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.

31.

Der Erlass "Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsge-
setz)" BR [546.250](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt ge-
ändert:

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Unterstützungsge-
setzes ergeben, entscheidet das Obergericht.

32.

Der Erlass "Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)" BR [548.100](#) (Stand
1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Einspracheentscheide der Familienausgleichskassen kann inner-
halb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde
an das Obergericht erhoben werden.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Gegen den Entscheid der Regierung kann innerhalb von 30 Tagen seit
Mitteilung des Entscheides Beschwerde an das Obergericht erhoben wer-
den.

33.

Der Erlass "Gesetz über Mutterschaftsbeiträge" BR [548.200](#) (Stand
1. August 2009) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen die gestützt auf dieses Gesetz ergangenen Verfügungen kann in-
nert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Obergericht eingereicht
werden.

34.

Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR [613.000](#)
(Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 22d Abs. 3 (geändert)

³ Richterliche Entscheide können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.

35.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)" BR [618.100](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 21a Abs. 1 (geändert)

¹ Entscheide der richterlichen Behörde können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

36.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EGzWPEG)" BR [620.100](#) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

Obergericht (Überschrift geändert)

¹ Das Obergericht ist zuständig für:

Aufzählung unverändert.

37.

Der Erlass "Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)" BR [710.100](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1

¹ Bei Einzelkrediten des Kantons ist zudem kein Nachtragskredit nötig:

- d) (geändert) für Kreditumlagerungen innerhalb der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien sowie zwischen gleich lautenden Beitragskonten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung;
- e) (neu) für unerlässliche Ausgaben der richterlichen und justiznahmen Behörden in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsprechung.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Richterliche Behörden (Überschrift geändert)

¹ Das Obergericht und das Justizgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.

² *Aufgehoben*

³ Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, kann das Obergericht nach Anhörung des Departementes für Finanzen und Gemeinden und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.

Art. 39a

Aufgehoben

38.

Der Erlass "Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA)" BR [710.300](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons ist die Finanzkontrolle. Sie unterstützt:

- a) **(geändert)** den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die Verwaltung, das Obergericht, das Justizgericht und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- c) **(geändert)** das Obergericht bei den finanziellen Aspekten der Jus-tizaufsicht.

² Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und auszugsweise dem Obergericht und dem Justizgericht zur Kenntnis.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung, dem Obergericht und dem Justizgericht. Diese laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Sie erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, welche für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlangen alle Beschlüsse der Regierung, der Departemente, des Obergerichts und des Justizgerichts, welche die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Be-anstandungen und Anträgen zu.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Geschäftsprüfungskommission, die Regierung, die Departemente sowie das Obergericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Regionalgericht, die zuständige Schlichtungsbehörde, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Obergericht, das Justizgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei, dem Obergericht sowie dem Departement für Finanzen und Gemeinden davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmassnahmen empfehlen.

Art. 16 Abs. 2

² Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid:

- b) **(geändert)** der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Obergericht oder das Justizgericht betreffen;
- c) **(geändert)** dem Obergericht in Fällen, die ein Regionalgericht oder eine Schlichtungsbehörde betreffen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, der Standeskanzlei, dem Obergericht oder dem Justizgericht. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

39.

Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR 720.000 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 137a Abs. 1 (geändert)

¹ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der Veranlagungsbehörde als Beschwerde an das Obergericht weitergeleitet werden.

Art. 139 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Einspracheentscheide und Entscheide über Steuererlasse kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Obergericht schriftlich Beschwerde erheben.

Art. 140 Abs. 2 (geändert)

² Im Beschwerdeverfahren hat das Obergericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nur ausnahmsweise statt.

Art. 142 Abs. 2 (geändert)

² Zur Behandlung des Revisionsgesuches von Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig; die Revision von Beschwerdeentscheiden ist Sache des Obergerichtes.

Art. 158 Abs. 3 (geändert)

³ Die Sicherstellungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen und kann mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 166 Abs. 3 (geändert)

³ Das Obergericht ist die Rekurskommission im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes¹⁾ beziehungsweise des Bundessteuergesetzes²⁾.

40.

Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR 720.200 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Einsprache- und Revisionsentscheide kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung beim Obergericht schriftlich Beschwerde erheben.

¹⁾Art. 35 Abs. 2 VStG

²⁾Art. 104 Abs. 3 DBG

41.

Der Erlass "Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)" BR [801.100](#) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 87 Abs. 4 (geändert)

⁴ Erteilt die BAB-Behörde die BAB-Bewilligung, wird sie von der kommunalen Baubehörde zusammen mit der Baubewilligung eröffnet. In diesem Fall ist die Baubewilligung ohne Rücksicht auf allfällige kommunale Rechtsmittel direkt beim Obergericht anfechtbar.

Art. 100 Abs. 2 (geändert)

² Werden Zusatzbewilligungen zusammen mit Entscheiden, Beschlüssen oder Verfügungen eröffnet, die der Beschwerde an das Obergericht unterliegen, gilt das Rechtsmittel der Beschwerde auch für eine allfällige Anfechtung der Zusatzbewilligung.

Art. 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Entscheide der Regierung über den Erlass von kantonalen Nutzungsplänen und Ersatzordnungen, über die Genehmigung von kommunalen Grundordnungen sowie über Planungsbeschwerden können mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

² Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 sowie Entscheide über den Erlass des kantonalen Richtplans und die Genehmigung von regionalen Richtplänen können von den betroffenen Gemeinden und Regionen als Träger der Orts- beziehungsweise Regionalplanung mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

Art. 103 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen kantonaler Behörden, die sich auf dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse stützen und nicht gemäss ausdrücklicher Regelung bei der Regierung angefochten werden können, unterliegen der Beschwerde an das Obergericht.

Art. 105 Abs. 2 (geändert)

² Das Beschwerderecht des Kantons gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung¹⁾ steht der Regierung zu. Das Obergericht gibt dem Departement Gelegenheit, sich an Verfahren betreffend Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und materielle Enteignung zu beteiligen.

42.

Der Erlass "Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden" BR [803.100](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

¹⁾SR [700](#)

Art. 18*Aufgehoben***Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**

Enteignungskommission

1. Stellung und Zusammensetzung (**Überschrift geändert**)¹ Für den gesamten Kanton besteht eine Enteignungskommission.² Die Enteignungskommission setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.³ Die Enteignungskommission ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.⁴ Die Enteignungskommission kann ein Sekretariat und ein Aktuariat bestellen. Administrativ ist sie dem Obergericht angegliedert. Sie verfügt dort über eine Zustelladresse.⁵ Die Regierung legt das Taggeld für die im Nebenamt tätigen Mitglieder der Enteignungskommission fest. Sie kann von den in Artikel 70 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden¹⁾ vorgesehenen Ansätzen abweichen.**Art. 19a (neu)**

2. Wahl

¹ Die Mitglieder der Enteignungskommission gehören verschiedenen Berufsgruppen an und besitzen die für die Aufgabenerfüllung nötigen Fach-, Sprach- und Ortskenntnisse.² Das Obergericht wählt die Mitglieder der Enteignungskommission für die Dauer von vier Jahren. Ersatzwahlen während der Amtszeit sind möglich.³ Das Obergericht schreibt zu besetzende Stellen öffentlich aus, soweit sich keine amtierenden Mitglieder der Enteignungskommission zur Wiederwahl stellen.⁴ Die Zusammensetzung der Enteignungskommission ist öffentlich bekannt zu geben.**Art. 20**3. Zuständigkeit (**Überschrift geändert**)**Art. 20a (neu)**

4. Besetzung

¹⁾BR [170.400](#)

¹ Die Enteignungskommission entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Der Spruchkörper besteht aus:

- a) der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten (Vorsitz);
- b) zwei weiteren Mitgliedern.

² Hat die Enteignungskommission ein Aktuarariat bestellt, wirkt die Aktuarin oder der Aktuar gemäss den Instruktionen der oder des Vorsitzenden am Verfahren mit. Sie oder er hat bei der Entscheidfindung beratende Stimme.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die Enteignungskommission aus.

² Es verfügt gegenüber der Enteignungskommission und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsinstrumente und Hilfsmittel wie gegenüber den anderen richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen.

³ Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾ über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

Obergericht (Überschrift geändert)

¹ Der Enteigner und der Enteignete können, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, alle Sachentscheide der Enteignungskommission an das Obergericht weiterziehen²⁾.

Art. 36 (neu)

Übergangsbestimmungen betreffend die Reorganisation der Enteignungskommissionen

¹ Die Amts dauer der Mitglieder der Enteignungskommissionen endet per 31. Dezember 2024.

² Die Befugnisse, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der altrechtlichen Enteignungskommissionen gehen mit dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes entschädigungslos auf die neurechtliche Enteignungskommission über.

³ Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes bei den altrechtlichen Enteignungskommissionen hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts auf die neurechtliche Enteignungskommission übertragen.

¹⁾BR [173.000](#)

²⁾Siehe Art. 52 ff. VGG, BR [370.100](#)

43.

Der Erlass "Perimetergesetz des Kantons Graubünden" BR [803.200](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Der Einleitungsbeschluss ist in geeigneter Weise bekanntzugeben und den betroffenen Grundeigentümern, bei Stockwerkeigentümergemeinschaften dem Verwalter, schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass gegen die Anwendung des Perimeterverfahrens an sich und die Abgrenzung des Perimetergebietes innert 30 Tagen beim Obergericht Beschwerde erhoben werden kann.

Art. 17 Abs. 3 (geändert)

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.

44.

Der Erlass "Submissionsgesetz (SubG)" BR [803.300](#) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen des Auftraggebers kann Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Das Obergericht kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann das Obergericht die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt das Obergericht fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Auftraggeber haftet für den Schaden, den er durch einen Entscheid verursacht hat, dessen Rechtswidrigkeit vom Obergericht festgestellt worden ist.

Art. 31 Abs. 3 (geändert)

³ Soweit keine anderen spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, kann dieser Entscheid innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

45.

Der Erlass "Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG)" BR [810.100](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 56 Abs. 3 (geändert)

³ Der Konzessionsgenehmigungsentscheid kann innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden. Das Beschwerderecht steht auch den Gemeinden zu.

46.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG)" BR [815.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen von Gemeinden, Gemeindeverbindungen sowie der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

47.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)" BR [820.100](#) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

48.

Der Erlass "Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)" BR [820.200](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 3 (geändert)

³ Streitfälle über die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten nach Artikel 7 des eidgenössischen Energiegesetzes¹⁾ in der Fassung vom 26. Juni 1998²⁾ entscheidet das Departement unter Vorbehalt des Weiterzuges ans Obergericht.

49.

Der Erlass "Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG)" BR [850.100](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Einspracheentscheid des Amts kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Obergericht schriftlich Beschwerde erhoben werden.

50.

Der Erlass "Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)" BR [910.000](#) (Stand 1. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Departements ist die Beschwerde an das Obergericht zulässig.

51.

Der Erlass "Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden" BR [915.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Der Entscheid des Departementes kann mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Durchführungsbeschluss und die amtliche Anordnung können mittels Beschwerde direkt beim Obergericht angefochten werden. Diese hat sich gegen die für die Durchführung verantwortliche Gemeinde oder im Falle der Anordnung durch die Regierung gegen den Kanton zu richten.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Rechtsmittelinstanzen sind die Schätzungskommissionen und das Obergericht.

¹⁾SR [730.0](#)

²⁾AS 1999, 197

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Sowohl die betroffenen Grundeigentümer wie auch die Träger des Unternehmens können gegen die Entscheide der Schätzungscommission inner 30 Tagen seit Zustellung beim Obergericht Beschwerde erheben.

Art. 44 Abs. 3 (geändert)

³ Gegen den Einspracheentscheid ist die Beschwerde an das Obergericht möglich.

Art. 44^{ter} Abs. 1

¹ Zur Einsprache ist berechtigt:

- c) **(geändert)** gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offensteht.

52.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR 150.100 (Teilrevision vom 12. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 19b Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist zu publizieren:

Aufzählung unverändert

- ³ Die Publikation der Aufforderung erfolgt:
 - a) bei kantonalen Wahlen bis spätestens am vierzehntletzten Montag vor dem Wahltag im Kantonsamtsblatt;
 - b) bei Regionalgerichtswahlen bis spätestens am zwanzigletzten Montag vor dem Wahltag im Kantonsamtsblatt;
 - c) bei kommunalen Wahlen bis spätestens am vierzehntletzten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise.

Art. 19e Abs. 1 (geändert)

¹ Wahlvorschläge müssen eintreffen:

- a) bei kantonalen Wahlen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag bei der Standeskanzlei;
- c) bei Regionalgerichtswahlen bis spätestens am vierzehntletzten Montag vor dem Wahltag bei der zuständigen Verwaltungskommission;
- d) bei kommunalen Wahlen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag bei der zuständigen Gemeindekanzlei.

Art. 19f Abs. 5 (neu)**d) Bereinigung und Mitteilung (Überschrift geändert)**

⁵ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts teilt dem Obergericht rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge mit und informiert das Obergericht über nicht zugelassene Wahlvorschläge.

Art. 19g Abs. 1 (geändert)

¹ Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen bei kantonalen und kommunalen Wahlen bis spätestens am neuntenletzten Freitag vor dem Wahltag, bei den Regionalgerichtswahlen bis spätestens am vierzehntletzten Freitag vor dem Wahltag bei der Einreichungsinstanz eintreffen.

Art. 19m Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht, sofern das Obergericht keine Kandidierenden für ungeeignet hält. Andernfalls findet ein öffentlicher Wahlgang statt.

III.**1.**

Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)" BR [173.000](#) (Stand 1. Juli 2021) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass "Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (GGVG)" BR [173.050](#) (Stand 1. Juli 2021) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 27. November 2022 angenommen wird.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.